

## **6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2005**

Von Haushaltsüberschreitungen i. H. v. 8,9 Mio. € waren 52 % nicht gedeckt. Für Überschreitungen von 1,8 Mio. € lag keine Zustimmung des Finanzministeriums vor.

Nach nunmehr 14 Jahren Entwicklungszeit liefert die Vermögensübersicht immer noch kein zutreffendes Bild über das Grundvermögen des Landes. Das Verfahren zur Darstellung des Grundvermögens erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Inventarisierung einschl. der Darstellung von Vermögensveränderungen. Ein Ausweis des beweglichen Anlagevermögens unterbleibt in der Vermögensübersicht.

Nach Sicherstellung einer vollständigen Erfassung des Vermögens ist dessen Bewertung vorzunehmen. Der LRH hält dies für erforderlich, um den Schulden des Landes den Wert seines Vermögens gegenüberstellen zu können.

Der Haushalt 2005 wurde mit einer Kreditaufnahme von 1.615 Mio. € verabschiedet. Die Kreditobergrenze gem. Art. 53 LV wurde bei Aufstellung des Haushalts um 1.064 Mio. €, nach Vollzug des Haushalts um 998 Mio. € überschritten.

Der Haushalt ist verfassungswidrig.

Die Verschuldung des Landes stieg 2005 auf 21,7 Mrd. €, die Pro-Kopf-Verschuldung auf 7.702 €

Die Geldanlage von rd. 437 Mio. € in den ersten 6 Monaten des Jahres und die gleichzeitige Aufnahme von Krediten weist auf Optimierungspotenzial bei der Liquiditätssteuerung hin.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ist es in 2005 zu erheblichen Haushaltsüberschreitungen gekommen, die nicht in der Haushaltsrechnung dargestellt sind.

### **6.1 Allgemeine Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2005**

Gem. Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung (LV) hat die Landesregierung dem Landtag im nächsten Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes vorzulegen. Zur Haushaltsrechnung berichtet der LRH dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar.

Die Landesregierung legte die Haushaltsrechnung 2005 dem Landtag am 07.11.2006 mit Landtagsdrucksache 16/1054 und dem LRH am 16.11.2006 vor.

Zum Abgabetermin für die dem LRH für die Prüfung der Haushaltsrechnung vorzulegenden Unterlagen (u. a. die Beiträge der Ressorts mit den dazugehörenden Anlagen zur Haushaltsrechnung), dem 19.05.2006, lagen dem LRH lediglich die vollständigen, richtigen Unterlagen von 2 Einzelplänen (Epl.) und 5 Kapiteln des Epl. 12 vor. Insgesamt waren 9 Ergänzungen und 25 Korrekturen bereits abgegebener Unterlagen erforderlich. Vollständig standen dem LRH erst am 06.12.2006 sämtliche von den Ressorts für die Prüfung der Haushaltsrechnung vorzulegenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Landeskasse Schleswig-Holstein verbindet die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie deren Änderungen mit den abgerechneten Einnahmen und Ausgaben. Die sich daraus ergebende Haushaltsrechnung hat das Finanzministerium aufgestellt.

Die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe sowie die Übersichten über die Einnahmen, die Ausgaben und die Bestände der Sondervermögen werden in Anlagen zur Haushaltsrechnung dargestellt.

6.1.1 Der endgültige **Abschluss der Bücher** für das Haushaltsjahr 2005 wurde am 31.01.2006 (Vorjahr: 15.03.2005) vorgenommen.

6.1.2 Aufgrund der **Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung**<sup>1</sup> wurden zum 01.06.2005 in großem Umfang Haushaltsmittel, Bindungen sowie Planstellen und Stellen nach § 50 LHO umgesetzt. In der Haushaltsrechnung sind die Umsetzungen der Mittel dargestellt.<sup>2</sup> Lediglich Teile der Ausgabereste sind nicht vollständig umgesetzt worden.<sup>3</sup>

## 6.2 **Haushaltsvermerke**

Bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben können **Haushaltsvermerke** ausgebracht werden. Sie enthalten Bestimmungen, die für die Bewirtschaftung der betreffenden Titel verbindlich sind. So kann durch einen Haushaltsvermerk die Verfügbarkeit des Titels ausgeweitet (Deckungsvermerk) oder eingeschränkt (Sperrvermerk) werden. Auch Ausnahmen von Haushaltsgrundsätzen (z. B. Ausnahme vom Bruttoprinzip) können durch Haushaltsvermerk zugelassen werden.

---

<sup>1</sup> Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 27.04.2005, GVOBl. Schl.-H., S. 246.

<sup>2</sup> Landtagsdrucksache 16/1054, vom 07.11.2006, S. 110 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Tz. 6.4 - Haushaltsreste.

Zunehmend werden Haushaltsvermerke ausgebracht, die nicht nur Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Titeln enthalten, sondern die die Zwischenfinanzierung von Dritten zugesagter oder zur Verfügung zu stellender Mittel und damit auch Haushaltsüberschreitungen zulassen. Beispielfür diese Art der Haushaltsvermerke sind:

- **Titel 0605-765 33 - Zuschüsse für bedeutsame Investitionen in den landeseigenen Häfen.** Der Haushaltsvermerk lautet: „Ausgaben dürfen bis zur Höhe der angeordneten Einnahmen bei Titel 0605-331 01 geleistet werden. Bewilligungen dürfen bis zur Höhe der vom Bund zur Verfügung zu stellenden Mittel erteilt werden.“

Im Haushaltsvollzug 2005 wurden rd. 517 T€ verausgabt. Die vom Bund angeforderten Erstattungen in der gleichen Höhe gingen in 2005 beim Land tatsächlich nur i. H. v. rd. 394 T€ ein. Der Ende 2005 ausstehende Betrag von rd. 124 T€ ging erst Ende Januar des Folgejahres ein. Das Land hat diesen Betrag über 2 Monate seit dem Auszahlungstag (22.11.2005) vorfinanziert.
- **TG 61 im Kapitel 0722 - Lehr- und Forschungsvorhaben aus Zuweisungen des Bundes.** Der Haushaltsvermerk lautet: „Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei 231 01 geleistet werden“. Beim Titel 425 61 (Personalausgaben) lautet der Haushaltsvermerk: „Ausgaben dürfen ausnahmsweise auch vor Zahlungseingang geleistet werden, wenn entsprechende rechtsverbindliche Zusagen vorliegen. Vorleistungen des Landes müssen spätestens zum Ende des Haushaltsjahres ausgeglichen sein.“

Im Haushaltsvollzug waren bis Ende Juni 2005 Ausgaben i. H. v. rd. 402 T€, davon rd. 255 T€ aus Titel 425 61 gezahlt worden. Einnahmen waren lediglich i. H. v. rd. 177 T€ eingegangen. Erst Ende Oktober 2005 waren alle bis zu diesem Zeitpunkt geflossenen Ausgaben durch Einnahmen ausgeglichen, bis dahin hat das Land die erwarteten Bundesmittel vorfinanziert.

In beiden Fällen kannte der Haushaltsgesetzgeber bei Verabschiedung des Haushalts weder die Dimension der Vorfinanzierung noch die Belastung der künftigen Haushalte. Damit verstößt der Haushalt gegen § 11 LHO i. V. m. Art. 50 LV.

Im ersten Fall wurde der vorübergehenden Belastung des Haushalts des Folgejahres zugestimmt, was wegen der Jährlichkeit des Haushaltsplans nur durch die Veranschlagung und Inanspruchnahme von VE möglich gewesen wäre.

Das Finanzministerium und die Ressorts werden aufgefordert, bei Aufstellung des Haushalts die Formulierung von Haushaltsvermerken kritisch zu prüfen, ihre Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und zukünftige Belas-

tungen des Haushalts zu bewerten und die Vorhaben gemäß den Bestimmungen der LHO zu veranschlagen.

Nach Auffassung des **Finanzministeriums** liege hier ein Verstoß gegen § 11 LHO i. V. m. Art. 50 LV nicht vor. Das Finanzministerium werde, wie bisher auch, im Rahmen der Haushaltsaufstellung die Haushaltsvermerke weiterhin kritisch überprüfen.

Der **LRH** sieht nicht nur einen Verstoß gegen § 11 LHO, sondern auch gegen den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts. Er bleibt bei seiner Feststellung.

In der Haushaltsrechnung fällt auf, dass die Ressorts ihre Haushaltsverstöße damit begründen, dass Formulierungen des Haushaltsgesetzes und der Haushaltsvermerke unvollständig oder unzutreffend seien. Sie handeln im Haushaltsvollzug auf der Grundlage eigener weder durch das Haushaltsgesetz (HG) noch durch Haushaltsvermerke gedeckte Auslegungen, zu denen sie nicht ermächtigt waren.<sup>1</sup> Der LRH fordert die Ressorts auf, künftig bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln den verabschiedeten Haushalt und nicht ihre Anmeldungen zum Haushalt zugrunde zu legen.

Auch nach Auffassung des **Finanzministeriums** handelt es sich bei den angesprochenen Sachverhalten unstrittig um Haushaltsverstöße im Rahmen der Bewirtschaftung. Die Haushaltsrechnung weise diese eindeutig als solche aus und erläutere lediglich Fehlinterpretationen der bewirtschaftenden Dienststellen, ohne die Haushaltsverstöße infrage zu stellen oder zu entschuldigen.

### 6.3 Haushaltsüberschreitungen

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgabeansätze und die Ausgabe-reste ergeben das Gesamt-Ausgabe-Soll. Sollerhöhungen aufgrund § 7 HG, der LHO oder aufgrund von Haushaltsvermerken hat das Parlament bereits zugestimmt. Über diese vom Parlament erteilten Ermächtigungen, Mehrausgaben zu leisten, hinaus darf das Finanzministerium im Falle unvorhergesehener und unabweisbarer Bedürfnisse in über- oder außerplanmäßige Ausgaben einwilligen (Notbewilligungsrecht gem. § 37 Abs. 1 LHO), sofern nicht ein Nachtragshaushalt eingebracht werden muss (§ 37 Abs. 2 und 3 LHO).

#### 6.3.1 **Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben** sind unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts<sup>2</sup> für die Ausübung

<sup>1</sup> Landtagsdrucksache 16/1054 vom 07.11.2006, S. 109 (vgl. auch Tz. 6.3), 116, 129 und 130.

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Entscheidung vom 25.05.1977 - 2 BvE 1/74.

dieses Notbewilligungsrechts zu prüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.<sup>1</sup>

An den folgenden Beispielen ist zu erkennen, dass bei der Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben die Voraussetzungen dazu nicht sorgfältig genug geprüft wurden:

- **Titel 0407-633 62 - Erstattung von Leistungen im Rahmen der Aufnahme und Verteilung von Migrantinnen und Migranten.** Eine Prüfung, ob evtl. noch im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Titelgruppe Mittel oder Mehreinnahmen bei der Titelgruppe 62 zur Verfügung stehen, ist nicht erfolgt. Erst wenn beides verneint worden wäre, wäre die Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben möglich gewesen. Das Finanzministerium behauptet, die Deckungsmöglichkeiten geprüft, aber nicht dokumentiert zu haben. Der LRH hält an seiner Beanstandung fest.
  
- **Titel 0701 - Maßnahmegruppe 01 - Trennungsgeld und Reisekostenvergütungen.** Sowohl im Antrag des Ministeriums für Bildung und Frauen als auch im Vermerk des Finanzministeriums wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtung zur Zahlung bereits bewilligter Umzugskosten, für die keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen, die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel begründet. Bereits die Bewilligung von Umzugskosten ohne zur Verfügung stehende Mittel stellt eine ungenehmigte Überschreitung des Haushaltsansatzes dar und ist nicht zulässig. Sanktioniert werden kann dieser Verstoß gegen das Haushaltsrecht nicht durch die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel, um die dann fällig werdenden Zahlungen leisten zu können. Da die Ausgaben nicht unvorhergesehen waren, hätte dem Antrag nicht entsprochen werden dürfen.  
Zur Vermeidung derartiger Haushaltsüberschreitungen müssen künftig überplanmäßige Ausgaben vor der Bewilligung von Maßnahmen beantragt werden.
  
- **Titel 1213-711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Ministeriums und sonstiger Dienststellen.** Als Begründung der Unabweisbarkeit hat das Finanzministerium die Unwirtschaftlichkeit alternativer Maßnahmen angeführt. Dies reicht als Begründung für die Unabweisbarkeit nicht aus. „Nur wenn eine Ausgabe ohne Beeinträchtigung schwerwiegender politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Staatsinteressen nicht mehr zeitlich aufgeschoben werden kann, besteht für

---

<sup>1</sup> Vgl. Empfehlungen in den Bemerkungen des LRH 1995, Nr. 7.4.

sie ein unabweisbares Bedürfnis.“<sup>1</sup> Dem Antrag hätte nicht entsprochen werden dürfen.

- **Titel 1213-711 41 - Erweiterung Kleinkläranlage Leuchtturm Westerhever.** Das Finanzministerium hat in eine außerplanmäßige Ausgabe eingewilligt, obwohl dieser Ansatz im Nachtragshaushalt 2005 gestrichen wurde und somit nicht unvorhergesehen war, zumal die Notwendigkeit der Maßnahme seit 2002 bekannt war.

**6.3.2 Mehrausgaben (Haushaltsüberschreitungen) - mit und ohne Einwilligung des Finanzministeriums** -, die sich beim Vollzug des Haushaltsplans ergeben, werden in der Haushaltsrechnung nachgewiesen.

Insgesamt wurden die Haushaltsansätze bei 48 Titeln über- bzw. außerplanmäßig um

**8.922.105,23 €**

überschritten.

Wie die folgende Übersicht zeigt, waren rd. 4,6 Mio. €, entsprechend 52 % der Überschreitungen, nicht gedeckt.

Die gesamten Haushaltsüberschreitungen verteilen sich wie folgt auf Ressorts und Hauptgruppen (HGr.) in €

Epl.	Personal- ausgaben  HGr. 4	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben  HGr. 5	Zuwen- dungen mit Ausnahme für Investi- tionen  HGr. 6	Bau- maß- nahmen  HGr. 7	Investi- tionen  HGr. 8	Zuführung an die Rücklage Personal  HGr. 9	Gesamt	davon nicht gedeckt
01	47.466		3.808			100.000	151.273	
04			1.289.863		110.592		1.400.455	1.064.977
06	67.614	10.048	1.634.462				1.712.124	572.062
07	23.816	1	923				24.739	
09		3.317.079	127.468				3.444.546	2.964.342
11	180.385	10.095	374.002				564.482	
12				187.953	69.958		257.911	
13		69.458	972.452			234.663	1.276.574	
13 <sup>2</sup>							90.000	
Sum- me	319.281	3.406.680	4.402.978	187.953	180.550	334.663	8.922.105	4.601.380

Differenzen zwischen Gesamtzahl und der Summe der Teilzahlen entstehen durch unabhängige Rundungen; allen Rechnungen liegen ungerundete Zahlen zugrunde.

**Dies gilt auch für alle folgenden Tabellen.**

<sup>1</sup> Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Entscheidung vom 25.05.1977-2 BvE 1/74, C 5. b).

<sup>2</sup> Rechnerische Überschreitung aufgrund eines unvollständigen Haushaltsvermerks in Kapitel 1311 - Akademie für Natur und Umwelt, Landtagsdrucksache 16/1054 vom 07.11.2006, S. 130.

Obwohl der Deckungsvermerk zur Verstärkung des Titels fehlte, wurden im Epl. 01 - Landtag - 100 T€ der Rücklage Personal zugeführt. Im Epl. 13 - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) - wurden versehentlich 234,7 T€ an die Rücklage Personal gebucht. In beiden Fällen kam es zu ungenehmigten Überschreitungen des Titels. Der Ausgleich der Überschreitung ist spätestens 2006 vorgesehen.

Im Kapitel 0102 - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz - wurden aus der Maßnahmegruppe (MG) 12 Personalzahlungen geleistet, obwohl die für die Zahlung erforderlichen Einnahmen, wie im bei der MG ausgebrachten Haushaltsvermerk vorgeschrieben, nicht eingegangen waren. Es kam zu einer ungenehmigten Überschreitung des Titels, weil die Dienststelle die Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsplans ignoriert hat. Die Deckung erfolgt durch Einnahmen in 2006.

6.3.3 Mit Einwilligung des Finanzministeriums waren 48 % der Überschreitungen gedeckt durch:

• Einsparungen	1.776.405,77 €
• Einnahmen bzw. Mehreinnahmen	2.141.550,41 €
• Mehreinnahmen und Minderausgaben in 2006	402.769,41 €

**Nicht gedeckt** wurden rd. 52 % 4.601.379,64 €

Da der Haushalt 2005 dennoch ausgeglichen abgeschlossen werden konnte, ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Gesamtdeckung die Überschreitung durch Einsparungen in anderen Einzelplänen und durch Kreditaufnahmen finanziert wurde.

Bei den nicht gedeckten Überschreitungen handelt es sich um rd.

- 1,1 Mio. € für Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Verteilung von Migrantinnen und Migranten,
- 0,572 Mio. € für Ausgaben der Ausbildungsförderung und
- 3 Mio. € für Gebühren und Auslagen der Prozesskostenhilfe und in Rechtssachen und Kosten der Rechtsberatungshilfe.

In diesen Bereichen ist das Land zur Zahlung gesetzlich verpflichtet, die Ausgaben mussten überplanmäßig bereitgestellt und geleistet werden.

Wie bei allen anderen Überschreitungen muss Deckung auch bei der Überschreitung dieser Ansätze bereitgestellt werden. Der Verzicht des Finanzministeriums auf den Nachweis einer konkreten Deckung der Überschreitungen in den o. g. Fällen ist nicht nachvollziehbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Das Finanzministerium sollte gem. § 37 Abs. 5 LHO künftig in jedem Überschreitungsfall auf eine Deckung der Mehrausgaben bestehen.

Das **Finanzministerium** sieht in der Soll-Regelung des § 37 Abs. 5 LHO keine Pflicht zur Einsparung an anderer Stelle, sondern hält es für haushaltsrechtlich zulässig und üblich, dass bei rechtlichen Verpflichtungen die Deckung im Rahmen des Gesamthaushalts zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

In der Soll-Regelung des § 37 Abs. 5 LHO besteht dagegen eine sehr stringente Verpflichtung zur Deckung von Mehrausgaben in demselben Einzelplan. Der **LRH** bleibt daher bei seiner Feststellung.

- 6.3.4 Die **Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministeriums** betragen rd. 1.806,9 T€ bei 26 Titeln (2004: 4.882,7 T€). Die ungenehmigten Überschreitungen waren überwiegend, wie der LRH seit Jahren feststellt, auf mangelnde Überwachung sowie auf fehlende oder nicht rechtzeitige Abstimmung während des Haushaltsvollzugs zurückzuführen. Ferner waren auch Fehlinterpretationen des HG und von Haushaltsvermerken für die ungenehmigten Haushaltsüberschreitungen ursächlich.

Nach Beanstandungen des LRH<sup>1</sup> hat der Finanzausschuss das Finanzministerium aufgefordert, Sanktionsmaßnahmen bei ungenehmigten Haushaltsüberschreitungen vorzuschlagen<sup>2</sup>. Nach § 8 Abs. 31 HG 2004/2005 ist das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermeidung von nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen, Ausgaben zu sperren. Das Finanzministerium wird aufgefordert zu erläutern, ob es aufgrund der Überschreitungen in 2005 Sanktionen in 2006 erlassen hat (Nr. 5.1 des Haushaltsführungserlasses 2006<sup>3</sup>). Der LRH erwartet angesichts der erheblichen und z. T. bewussten Haushaltsüberschreitungen Sanktionsmaßnahmen für einzelne Ressorts.

Das **Finanzministerium** wird prüfen, inwiefern Sanktionsmaßnahmen wirkungsvoll und haushalterisch verantwortbar umgesetzt werden können; es wird dies zu gegebener Zeit mit dem Finanzausschuss erörtern.

- 6.3.5 Mit der Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung wurden im Mai 2005 die Ansätze der Zuschüsse für die Hochschulhaushalte aus den einzelnen Hochschulkapiteln im Epl. 07 gem. § 50 Abs. 1 LHO in die neu gebildete MG 06 im Epl. 06 umgesetzt. Gleichzeitig wurde ein neuer Haushaltsvermerk für diese MG ausgebracht, der die Deckungsfähigkeit der Titel für die laufenden und die Investitionszuschüsse des Landes an die Hochschulen innerhalb der MG regelte. Die Hochschulen buchten weiterhin im Epl. 07.

<sup>1</sup> Bemerkungen des LRH 2006, Nr. 7.2.3.

<sup>2</sup> Voten zu den Bemerkungen 2003, Landtagsdrucksache Nr. 15/2985, S. 4.

<sup>3</sup> Umdruck 16/462 vom 20.12.2006.



Am Jahresende wurden die Zuschusstitel der Hochschulen im Epl. 06 unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben im Epl. 07 bei 6 Hochschulen um rd. 1,1 Mio. € überschritten. In der Haushaltsrechnung ist dies nicht ausgewiesen. Einerseits hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Wissenschaftsministerium) es versäumt im Haushaltsvollzug Mittel im Buchführungsverfahren umzusetzen und andererseits ist es i. H. v. rd. 300 T€ zu nicht gedeckten Überschreitungen gekommen.

Der LRH beanstandet, dass

- im Zuge der Umsetzung der Haushaltsmittel gem. § 50 Abs. 1 LHO eine neue umfassendere Deckungsfähigkeit der Zuschusstitel für die Hochschulen untereinander geschaffen wurde, die im Ursprungshaushalt 2005 nicht enthalten war. Das Finanzministerium hat sich hiermit über den Beschluss des Parlaments hinweggesetzt.
- die neu geschaffene Deckungsfähigkeit der Zuschusstitel im Kap. 0620 MG 06 auch die Deckung von laufenden Zuschusstiteln durch Investitionstitel vorsieht. Damit besteht die Gefahr, dass bei Verabschiedung des Haushalts hohe Investitionen veranschlagt werden, die die Kreditaufnahmemöglichkeiten ausweiten. Die Überschreitung der Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug durch Deckung laufender Ausgaben aus den Investitionstiteln könnte damit gefördert werden.
- Umsetzungen von Haushaltsmitteln nicht im Rechnungswesen des Landes gebucht wurden.
- weder die dem LRH vorgelegte Übersicht der Deckung der Mehrausgaben der Hochschulen noch die Haushaltsrechnung die eingetretene Überschreitung der Ansätze ausweisen und damit nicht korrekt sind.

Das **Finanzministerium** ist der Auffassung, dass die neu geschaffene Deckungsfähigkeit lediglich die Deckung von Mehrausgaben bei laufenden Zuschusstiteln durch Investitionstitel ermöglicht.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung, da der Wortlaut des Haushaltsvermerks eindeutig ist.

Das **Wissenschaftsministerium** hat die Verstöße eingeräumt und sieht die Ursache in der 2005 durchgeführten Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung. Zurückzuführen sei das Ganze auch auf für das Ministerium nicht erklärbare Abweichungen zwischen der vorgelegten Zentralrechnung und dem SAP-Verfahren. Das Ministerium versucht die

noch offenen Abweichungen aufzuklären; ggf. wird es die Überschreitungen im Haushaltsjahr 2007 bereinigen.

#### 6.4 Haushaltsreste

Als Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung der Ausgabeermächtigung können **Ausgabereste** gem. § 45 Abs. 2 LHO gebildet werden. Ausgabereste entstehen nicht automatisch in Höhe der am Jahresende verbliebenen Ausgabeermächtigung; sie werden fallweise nach den Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO gebildet, nämlich um eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen oder um Ausgaben wirtschaftlicher und sparsamer zu leisten. Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zur Restebildung können für Modellprojekte im Rahmen der Experimentierklausel nach § 10 a LHO zugelassen werden.

Wie in den Vorjahren lag die Zuständigkeit für die Bildung der Ausgabereste nach § 45 Abs. 3 LHO am Ende des Haushaltsjahres 2005 bei den Ressorts. Das Finanzministerium willigt unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 LHO und nach Maßgabe der Bestimmungen des Haushaltsführungserlasses in die Inanspruchnahme der von den Ressorts gebildeten Reste ein, soweit nicht den Ressorts selbst durch das HG eine Inanspruchnahme ohne Einwilligung des Finanzministeriums zugestanden worden ist.

Nach § 45 Abs. 2 LHO können Ausgabereste über das Haushaltsjahr hinaus, in dem sie gebildet wurden, bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.

##### 6.4.1 Die in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste entwickelten sich wie folgt (in T€):

Jahr	Ausgabereste (abzüglich Vorgriffe)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			in %
2002	193.789,1	- 16.189,6	- 7,7
2003	172.082,9	- 21.706,2	- 11,2
2004	180.263,7	+ 8.180,8	+ 4,8
2005	153.478,2	- 26.785,5	- 14,9

Nach Angaben des Finanzministeriums konnten im Laufe des Haushaltsvollzugs 2005 in einigen Fällen die am Ende des Haushaltsjahres 2004 gebildeten und in das Haushaltsjahr 2005 übertragenen Ausgabereste aus technischen Gründen nicht als Abgang, wie es richtig gewesen wäre, sondern lediglich hilfsweise als negative Reste erfasst werden. Dadurch sind die Reste aus 2004 und die Restabgänge in 2005 um jeweils

1.555.045,57 € zu gering ausgewiesen. Rechnerisch standen zwar durch diese Vorgehensweise die richtigen Beträge in 2005 zur Verfügung, die Buchführung über die Restabgänge sowie die Reste aus 2004 ist aber nicht korrekt.

Das **Finanzministerium** teilt mit, dass es zwischenzeitlich die technischen Voraussetzungen geschaffen habe, um Abgänge auf umgesetzte Haushaltsreste zu buchen; Haushaltsreste könnten jetzt in allen Fällen richtig gebucht werden.

Von den aus 2004 übertragenen Ausgaberesten i. H. v. 178.708.692,18 € sind im Haushaltsjahr 2005 97.832,6 T€ (55 %) verausgabt worden. In Abgang gestellt wurden 4.324,4 T€ (2,4 %). Rechnerisch verblieb ein Betrag von 76.551,8 T€ (42,8 %), der in das Haushaltsjahr 2006 weiter übertragen wurde.

- 6.4.2 Ende 2005 wurden **Einnahmereste** für noch erwartete Zuweisungen der Europäischen Union und Erstattungen des Bundes gebildet. Außerdem verblieb wie in den Vorjahren ein Einnahmerest aus der Kreditaufnahme, wie folgende Tabelle (in T€) zeigt:

Jahr	Einnahmereste	Änderung		darunter Einnahmen aus Krediten	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	
			in %			in %
2002	26.602,7	- 3.780,9	- 12,5	17.199,0	+ 1.564,2	+ 10,0
2003	73.512,9	+ 46.910,2	+ 176,3	62.053,9	+ 44.854,9	+ 260,8
2004	18.238,3	- 55.274,6	- 75,2	3.231,1	- 58.822,8	- 94,8
2005	148.428,1	+ 130.189,8	+ 713,8	134.347,1	+ 131.116,0	+ 4.058

Im Haushaltsjahr 2005 sind 3.463,9 T€ (19 %) von den aus 2004 übertragenen Einnahmeresten i. H. v. 18.238,3 T€ eingegangen, davon 3.231,1 T€ Kredite aus der Restkreditermächtigung. In Abgang gestellt wurde ein Einnahmerest i. H. v. 456,4 T€ (2,5 %). Rechnerisch verblieben damit Einnahmereste von 14.318 T€ (78,5 %), die in das Haushaltsjahr 2006 weiter übertragen wurden.

6.4.3 Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der gebildeten Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe von 1996 bis 2005 nach Angaben des Finanzministeriums (in T€):

Jahr	Einnahmereste	davon Restkreditermächtigung	Ausgabereste	Vorgriffe	Reste in % des Haushalts-Solls	
					Einnahme	Ausgabe
1996	23.257,2	-	184.232,1	(405,6) <sup>1</sup>	0,3	2,0
1997	22.654,0	-	204.300,6	-	0,3	2,2
1998	63.292,9	54.064,1	216.432,0	-	0,7	2,4
1999	124.037,8	104.637,6	216.699,4	-	1,4	2,5
2000	151.959,3	138.605,2	216.508,3	-	1,6	2,3
2001	30.383,6	15.634,8	209.978,7	-	0,3	2,3
2002	26.602,7	17.199,0	193.789,1	-	0,3	2,0
2003	73.512,9	62.053,9	172.082,9	-	0,7	1,6
2004	18.238,3	3.231,1	180.263,7	-	0,2	1,8
2005	148.428,1	134.347,1	153.478,2	-	1,4	1,4

Die Ausgabereste, d. h. die am Ende des Haushaltsjahres verbliebenen Zahlungsverpflichtungen, sind seit Langem nur noch anteilig durch Einnahmereste gedeckt.

Zahlungen aus Ausgaberesten, für die keine gebildeten Einnahmereste zur Verfügung stehen, müssen im Folgejahr durch Einsparungen bei den jeweiligen Buchungsstellen gedeckt werden. Eventuell müssen auch ursprünglich für das Folgejahr vorgesehene Maßnahmen durch Bildung eines gleich hohen Restes am Ende des Haushaltsjahres in Folgejahre verschoben werden, um die aus dem Vorjahr verbliebenen Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können. Von der in § 19 Abs. 2 LHO vorgesehene Veranschlagung von Mitteln zur Deckung von Ausgaberesten ist in der Vergangenheit nur selten Gebrauch gemacht worden.

## 6.5 Festlegungen

Bei der Bewirtschaftung von Ausgaben stellen die jeweiligen Ausgabeansätze im Rahmen ihrer Verfügbarkeit die obere Grenze der Ermächtigung dar, bis zu der Festlegungen vorgenommen bzw. Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr geleistet werden dürfen.

Am Jahresende dürfen Ausgaben und nicht abgewickelte Festlegungen den Haushaltsansatz nicht überschreiten.

Eingegangene Verpflichtungen aus dem Haushaltsansatz sind in der Buchführung des Landes festzulegen (VV Nr. 7 zu § 34 LHO). Sie werden

<sup>1</sup> Die Mehrausgaben wurden nicht als Vorgriff dargestellt und Ausgabeermächtigungen des Folgejahres nicht reduziert (§ 37 Abs. 8 LHO), obwohl das Finanzministerium die zusätzliche Ausgabe als Vorgriff bestimmt hatte.

durch die Anordnung von Ausgaben abgewickelt. Nicht abgewickelte Festlegungen bleiben bestehen, sie belasten das Folgejahr.

Nicht abgewickelte Festlegungen dürfen am Jahresende nur verbleiben, wenn

- bei einer Buchungsstelle Minderausgaben vorhanden sind und als Ausgabereste übertragen werden oder
- es sich um Ausgaben für laufende Geschäfte handelt.

Während des Haushaltsvollzugs ist von den Bewirtschaftern zu kontrollieren, inwieweit die mit den Ansätzen des Haushaltsplans erteilten Ermächtigungen, Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten, eingehalten worden sind. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob bestehende Festlegungen bereits durch Zahlungen erledigt, in der Buchführung als solche gekennzeichnet sind oder ob sie noch weiter bestehen. Eine unzulässige Haushaltsüberschreitung liegt vor, wenn der Haushaltsansatz durch nicht abgewickelte Festlegungen überschritten worden ist.

Am Ende des Haushaltsjahres 2005 waren nach der Buchführung Festlegungen von insgesamt 127,2 Mio. € (2004: 131,6 Mio. €) nicht abgewickelt. Bis auf wenige Ausnahmen standen den am Ende 2005 verbliebenen Festlegungen zur Einlösung der Verpflichtungen gebildete Reste gegenüber.

## 6.6 Verpflichtungsermächtigungen

VE sind - abweichend vom Jährlichkeitsprinzip - Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (§ 6 LHO). Um im Haushaltsvollzug Verpflichtungen eingehen zu können, die erst in künftigen Jahren zu Haushaltsbelastungen führen, ist die Veranschlagung von VE im Haushaltsplan erforderlich (§ 38 LHO).

Zur Buchführung des Landes gehört auch die Buchung der Inanspruchnahme von VE (§ 71 Abs. 1 LHO).

- 6.6.1 Der Bestand der VE am Ende des Jahres 2004 stimmte mit dem Anfangsbestand des **Bestandsnachweises der VE** für das Haushaltsjahr 2005 überein. Der Bestand am Ende des Haushaltsjahres 2005, den die Ressorts nachweisen, entspricht der Buchführung.

- 6.6.2 Zwischen der Buchführung des Landes und den Angaben der Ressorts bestehen erstmals keine Abweichungen. Allerdings sind 2 VE des Epl. 06, Gesamtsumme 43.000 €, fällig im Haushaltsjahr 2006, fehlerhaft gebucht und als Mehrinanspruchnahme ausgewiesen worden. In der Haushaltsrechnung ist die Korrektur der geänderten Inanspruchnahme dargestellt. Die folgende Übersicht zeigt die **Inanspruchnahme der VE** (in €):

Haushaltsjahr der Fälligkeit	Haushalts-Soll	Lt. Buchführung und lt. Angaben in der Haushaltsrechnung
2006	252.660.800	102.388.241,80
2007	170.986.300	55.066.988,80
2008	151.061.900	35.570.959,28
2009 ff.	67.920.000	75.694.659,85
Summe	642.629.000	268.720.849,73

Nach den Ergebnissen der Buchführung wurden die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen in kommenden Jahren mit rd. 41,8 % prozentual etwas stärker als im Vorjahr in Anspruch genommen (Vorjahr: 37,5 % von 675.154.000 €). Allerdings zeigen sich in den Einzelplänen sehr unterschiedliche **Inanspruchnahmen der VE** (in €):

Epl.	VE (Haushalts-Soll)	Inanspruchnahme (tlw. gerundet)	Anteil in %
02	54.000	-	-
03	11.560.000	600.000	5,2
04	28.863.000	22.225.000	77,0
06	222.326.000	79.691.000 <sup>1</sup>	35,8
07	2.655.000	3.142.000	118,3 <sup>2</sup>
09	20.824.000	4.030.000	19,4
10	115.506.000	69.037.000	59,8
11	52.034.000	19.427.000	37,3
12	99.939.000	36.439.000	36,5
13	88.868.000	34.129.000	38,4
<b>Summe</b>	<b>642.629.000</b>	<b>268.720.000</b>	<b>41,8</b>

Obwohl das Haushalts-Soll der VE gegenüber 2004 um rd. 32,5 Mio. € gesunken ist, wurde noch nicht einmal die Hälfte der veranschlagten VE in Anspruch genommen. Der LRH appelliert daher erneut an die Ressorts und das Finanzministerium, aufgrund der immer noch niedrigen Inanspruchnahme die Bereitstellung von VE im Haushaltsplan dem Bedarf anzupassen.

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme VE ist tatsächlich um 43.000 € geringer als in den Unterlagen der Ressorts und der Buchführung ausgewiesen (Fehlbuchungen; Korrektur wurde in 2006 durchgeführt).

<sup>2</sup> Die Überschreitung wurde gedeckt nach § 46 i. V. m. § 20 Abs. 5 LHO bei Titel 0620 - 893 01 MG 06.

- 6.6.3 Nach den **Angaben der Ressorts** bestand Ende 2005 eine Vorbelastung der Haushalte 2006 bis 2009 ff. durch die **Inanspruchnahme von VE** i. H. v. insgesamt rd. 630 Mio. €. Diese Zahlungsverpflichtungen künftiger Jahre haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 18,5 Mio. € erhöht. Die einzulösenden Verpflichtungen verteilen sich auf die jeweiligen Haushaltsjahre wie folgt (in €):

Haushaltsjahr	einzulösende Verpflichtungen (gerundet)
2006	210.015.291 <sup>1</sup>
2007	109.632.483
2008	72.296.101
2009 ff.	237.943.113
Gesamt	629.886.988

- 6.6.4 Im Kap. 1320 - Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz - wurden rd. 7,3 Mio. € als überplanmäßige VE ohne Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen.<sup>2</sup>

Ursächlich hierfür war ein Mangel des Haushaltsaufstellungsverfahrens für einen Doppelhaushalt. Pro Haushaltsjahr sind die VE für die nächsten 4 Jahre auszuweisen. Für das 2. Jahr des Doppelhaushalts 2004/2005 konnte aber das Soll im Haushaltsaufstellungsverfahren nur bis zum 3. Haushaltsjahr, also bis 2008, dargestellt werden. Im lfd. Haushaltsvollzug 2005 wurden Buchungen für 2009 vollzogen, die verfahrenstechnisch bedingt als Mehrinanspruchnahme (überplanmäßig) dargestellt wurden. Mit Verschiebung der Fälligkeiten von VE nach § 38 Abs. 3 LHO wurde das Soll der VE von 2008 in das Jahr 2009 verschoben.

Hier lagen keine Fälle nach § 38 Abs. 3 LHO vor, sondern es besteht ein Mangel im Haushaltsaufstellungsverfahren für Doppelhaushalte. Das Verfahren ist haushaltsrechtlich zu beanstanden. Dieser Mangel ist umgehend zu beseitigen.

Eventuell im 2. Jahr des Doppelhaushalts 2007/2008 auftretende gleichartige Fälle sollten als gesonderte Überschreitungen in der Haushaltsrechnung ausgewiesen werden.

Das **Finanzministerium** hat eine Firma mit der Prüfung beauftragt, ob das Verfahren dahingehend erweitert werden kann, auch das 4. Jahr für die VE im zweiten Jahr eines Doppelhaushalts darzustellen.

<sup>1</sup> In 2006 werden 43.000 € VE aus 2005 nicht eingelöst.

<sup>2</sup> Landtagsdrucksache 16/1054, vom 07.11.2006, S. 140.

## 6.7 Abschlags- und Vorauszahlungen

Vorleistungen (Vorauszahlungen) sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Abschlagszahlungen sind solche Leistungen, die nach Empfang entsprechender Gegenleistungen gewährt werden (VV Nr. 1 zu § 56 LHO). Die am Jahresende nicht abgerechneten Abschlags- und Vorauszahlungen sind gem. VV Nr. 5 zu § 80 LHO nachzuweisen.

6.7.1 Die nachgewiesenen **Bestände nicht abgerechneter Abschlags- und Vorauszahlungen** betragen am Schluss der jeweiligen Haushaltsjahre (aufgerundet auf volle €):

Jahr	insgesamt	davon aus Vorjahren noch nicht abgerechnet
2002	19.378.343	6.004.276
2003	6.151.646	954.657
2004	4.374.327	145.666
2005	4.638.533	179.883

Die ältesten nicht abgerechneten Abschläge sind in den Jahren 1989, 1990, 1994 und 2000 vom damaligen Landesamt für Straßenbau sowie den Straßenbauämtern (heute: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) ausgezahlt worden. Im Haushaltsjahr 2006 sollen die Abschläge aus 1989 und 2000 mit Schlusszahlungen abgerechnet werden.

Die Rechnungslegungslisten für die Dienststellen stimmen für das Haushaltsjahr 2005 mit den in der Gesamtrechnungsnachweisung ausgewiesenen Beträgen der nicht abgerechneten Abschlags- und Vorauszahlungen überein.

2 Abschlagzahlungen aus 2001, die bereits abgerechnet waren, wurden in der Buchführung nicht als „erledigt“ gekennzeichnet. Bei diesen Altfällen aus der Umsetzungsphase vom HKR-Verfahren in das SAP-Buchführungsverfahren hat das Finanzministerium Dataport beauftragt, diese Einzelfälle entsprechend dem Status zu korrigieren.

6.7.2 Die Dienststellen buchen Abschläge und Vorauszahlungen sowie deren Abrechnungen nicht immer als solche. Damit sind Abschläge und Vorauszahlungen in der Buchführung nicht nachgewiesen und werden folglich auch nicht - wie in § 80 LHO gefordert - in der Jahresrechnungslegung dargestellt. Der LRH fordert alle Ressorts auf, Abschläge und Vorauszahlungen im Buchführungsverfahren auch als solche zu buchen.



6.7.3 Der korrekte Nachweis, eine ständige Überwachung aller Abschlags- und Vorauszahlungen sowie eine zügige Abrechnung sind durch die Dienststellen weiterhin erforderlich, auch um eventuelle Rückforderungen des Landes zeitnah realisieren zu können.

6.8 **Verwahrungen und Vorschüsse (Buchungsstellen außerhalb des Haushalts)**

6.8.1 In **Verwahrung** darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 2 LHO). Zu den Verwahrungen zählen auch Geldbeträge, die dem Land nicht gehören und die für andere verwahrt werden. Verwahrbücher werden fortlaufend geführt, ihre Bestände sind z. T. im Laufe mehrerer Jahre entstanden.

Außerhalb der Haushaltsrechnung wurden in den Büchern der Landeskasse Schleswig-Holstein und der Finanzkassen der Finanzämter die zum Jahresende nicht abgewickelten Bestände an Verwahrungen mit 48,5 Mio. € (Vorjahr: 282,7 Mio. €, inkl. 218,8 Mio. € Kreditaufnahme als Vorgriff gem. § 2 Abs. 2 HG) ausgewiesen.

Der Gesamtbestand der Verwahrungen Ende 2005 setzte sich wie folgt zusammen (in €):

Art der Verwahrung	Gesamtbetrag	davon in der Steuerverwaltung
Verwahrungen mit ungeklärter oder aufgeteilter Gläubigerschaft	36.963.978,81	2.397.725,20
Sicherheiten und Kationen von Dritten	11.392,11	
Eigene Gelder von Schülern, Heimsassen u. Ä.	5.877,61	
Beträge, die für andere Gläubiger angesammelt werden	10.052.517,73	
Stiftungen, Treuhandgelder, Körperschaftsvermögen	0,00	
Durchlaufende Gelder	280.049,70	
Kassenverstärkungskredite	-	
Gelder des Landes	1.222.432,29	
<b>Gesamt</b>	<b>48.536.248,25</b>	<b>2.397.725,20</b>

Unter der Position „**Durchlaufende Gelder**“ wurden für das Rektorat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) verwaltete Mittel gebucht, die sich u. a. aus Stiftungen speisen. Diese Buchungsstellen werden von der CAU selbst bewirtschaftet. Die Ausgaben bei diesen Buchungsstellen können in Höhe der von den Stiftungen oder von anderen Dritten zur Verfügung gestellten Mittel (Einnahmen) geleistet werden. Bei der Buchungs-

stelle „Otto-Benecke-Stiftung“<sup>1</sup> sind in 2005 und auch in 2004 Auszahlungen geleistet worden, für die keine Einnahmen zur Verfügung standen. Damit ist es bei dieser Buchungsstelle zur Vorfinanzierung durch das Land gekommen. Die CAU begründet die Überschreitung damit, dass beantragte Mittel nicht wie angefordert in 2005, sondern erst in 2006 zur Verfügung gestellt wurden.

Um künftig derart ungenehmigte Überschreitungen zu vermeiden, lässt das **Finanzministerium** prüfen, ob durch zusätzliche Programmierungen des HKR-Verfahrens das Entstehen von negativen Beständen auf Verwahrbuchungsstellen technisch verhindert werden kann.

Einzahlungen können einem Haushaltstitel nur automatisch zugeordnet werden, wenn eine Annahmeanordnung vorliegt. Bei fehlender Anordnung werden die eingehenden Beträge auf Verwahrtitel gebucht und können der Haushaltsbuchungsstelle erst nach Erteilung einer entsprechenden Anordnung durch die Dienststelle zugeordnet werden. Dadurch kommt es immer wieder zu unnötiger Aufklärungsarbeit bei der Landeskasse und vermeidbaren Informationsdefiziten bei den Dienststellen über den Eingang von Zahlungen.

Damit der Bestand der Verwahrungen weiter abgebaut und die Landeskasse von der Aufklärungsarbeit für nicht zuzuordnende Zahlungseingänge entlastet wird, sind die Dienststellen aufgefordert, für erwartete Einnahmen bei Kenntnis aller Zahlungsdaten unverzüglich Annahmeanordnungen zu erstellen.

Seit einiger Zeit sind die Mittel bewirtschaftenden Dienststellen berechtigt, sich im Verwahrbuch gebuchte Einzahlungen anzeigen zu lassen. Die verstärkte Nutzung dieser Berechtigung soll dazu beitragen, den Bestand an aufzuklärenden Verwahrungen weiter zu reduzieren.

- 6.8.2 Als **Vorschuss** darf eine Ausgabe gem. § 60 Abs. 1 LHO nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan des Landes oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.

Über Vorschüsse wird im Vorschussbuch außerhalb des Haushalts Buch geführt. Am Jahresende nicht aufgelöste Vorschüsse (Bestände der Vorschussbuchungsstellen) werden deshalb nicht in der Haushaltsrechnung dargestellt. Sie belasten zwar die Liquidität des Landes, beeinflussen aber nicht den kassenmäßigen Abschluss des Haushalts.

Am Ende des Haushaltsjahres 2005 wurden Bestände an Vorschüssen i. H. v. insgesamt 37.515,81 € (Vorjahr: 59.897,89 €) ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Neue Bezeichnung: Medizinische-Akademie-Programme.

## 6.9 Forderungen und Veränderung von Ansprüchen des Landes

Die dem Land zustehenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sobald für eine Einzahlung Rechtsgrund, Zahlungspflichtiger, Betrag und Fälligkeit feststehen, hat die anordnende Dienststelle eine Anordnungsanordnung zu fertigen. Diese Forderungen des Landes werden damit in der Buchführung dargestellt (Sollstellung).

Ausnahmen von diesem Verfahren stellen Allgemeine Zahlungsanordnungen für die Einzahlungen dar, die der Anzahl und Fälligkeit nach unbestimmt sind. Diese Forderungen des Landes werden nicht in der Buchführung erfasst.

Eine Veränderung bestehender Ansprüche des Landes ist nach den Vorschriften von § 59 LHO zulässig. Die Zuständigkeiten und Voraussetzungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landes oder die Behandlung von Kleinbeträgen sind in den VV zu § 59 LHO geregelt.

Aus der Buchführung lassen sich nur Veränderungen bei den zum Soll gestellten Forderungen erkennen. Veränderungen von Ansprüchen beim Verfahren „Allgemeine Zahlungsanordnung“ werden in der Buchführung nicht dargestellt. Unterlagen über Erlasse und unbefristete Niederschlagungen für diesen Bereich liegen nur den Dienststellen vor Ort vor.

- 6.9.1 Insgesamt wurden 2005 nach den Angaben der Ressorts ohne den Steuerbereich rd. 8.500 T€ (Vorjahr: 7.103 T€) unbefristet niedergeschlagen und rd. 19 T€ (Vorjahr: 64 T€) erlassen.

Der höchste Einzelbetrag (1.450 T€) wurde bei nicht einziehbaren Rückforderungen aufgrund nicht zweckentsprechend verwendeter Zuwendungen niedergeschlagen. Forderungen von Gerichtskosten und Geldstrafen wurden i. H. v. rd. 4.600 T€ und ca. 690 T€ im Bereich des Schadenersatzes gegen Dritte und der Gewahrsamnahmen niedergeschlagen.

- 6.9.2 Sollstellungen für Steuern werden nicht im Buchführungsverfahren des Landes (SAP-Verfahren), sondern in einer eigenen Buchführung für die Steuerverwaltung dargestellt. Dieses Verfahren steuert auch die Mahnungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Stundungen, pp. Lediglich die eingegangenen Beträge (Ist-Zahlen) aus diesem Vorverfahren werden summarisch in das Buchführungsverfahren des Landes übernommen.

Zum Stichtag 31.12. eines Jahres wird für alle Steuerarten eine Rückstandsübersicht erstellt, die der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt wird.<sup>1</sup> Dieses Verfahren wurde mit der Haushaltsrechnung 1994 „übergangsweise“ eingeführt, um zumindest summarisch die Änderung bei den Ansprüchen der Steuerverwaltung in der Haushaltsrechnung nachweisen zu können, solange dies in der Buchführung des Landes noch nicht mög-

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsrechnung 2005, Landtagsdrucksache 16/1054 vom 07.11.2006, S. 173.

lich ist. Der Finanzausschuss hat nach dem Scheitern des Projekts FISCUS<sup>1</sup> das Finanzministerium aufgefordert, seinen Einfluss geltend zu machen, im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Besteuerungsverfahrens KONSENS<sup>2</sup> eine Übernahme der Daten aus den Speicherkonten der Steuerverwaltung in das Buchführungsverfahren des Landes sicherzustellen.<sup>3</sup>

Das **Finanzministerium** erklärt, dass es nach dem Beitritt zum EOSS-Verbund erneut die Anforderungen des LRH zur Übernahme der Daten aus den Speicherkonten der Steuerverwaltung in das Buchungsverfahren des Landes aufgreifen und in einem ersten Schritt den EOSS-Gremien zur Abstimmung vorlegen werde. Anschließend werde die Anforderung in einem zweiten Schritt in die KONSENS-Gremien eingebracht.

6.9.3 Für die Steuerverwaltung wurden in der oben erwähnten Rückstandsübersicht von den Ansprüchen des Landes ausgewiesen als

- erlassen 744 T€ (Vorjahr: 917 T€),
- niedergeschlagen 79.700 T€ (Vorjahr: 91.429 T€),
- = nicht durch Zahlung erledigt 80.444 T€ (Vorjahr: 92.346 T€).

Von den Gesamtrückständen von 269.164 T€ (Vorjahr: 260.379 T€) sind

- gestundet 22.181 T€ (Vorjahr: 29.310 T€),
- ausgesetzt 127.085 T€ (Vorjahr: 97.692 T€),
- echte Rückstände 119.898 T€ (Vorjahr: 133.377 T€).

## 6.10 Globale Minderausgaben

Globale Minderausgaben werden bei Aufstellung eines Haushalts veranschlagt, wenn nicht feststeht, wie der Haushalt im Einzelnen ausgeglichen werden kann. In Höhe der globalen Minderausgaben überträgt das Parlament damit sein „Königsrecht“ auf die Landesregierung.

Im Haushaltsjahr 2005 waren bei den Einzelplänen 03 bis 13 insgesamt 18,8 Mio. € (Vorjahr: 65,9 Mio. €) globale Minderausgaben veranschlagt. Die stichpunktartige Prüfung hat ergeben, dass die Minderausgaben in den geprüften Einzelplänen erwirtschaftet wurden.

<sup>1</sup> Föderales integriertes standardisiertes computergestütztes Steuersystem (FISCUS).

<sup>2</sup> **Koordinierte Neue Softwareentwicklung** in der Steuerverwaltung.

<sup>3</sup> Votum zu Nr. 7.8.2 der Bemerkungen 2006 des LRH, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006, S. 4.

## 6.11 **Buchungen im Rahmen des Jahreswechsels 2005/2006**

Im Jahresabschlusserlass legt das Finanzministerium fest, welche Buchungen bis zu welchem Datum durchgeführt werden können bzw. sein müssen, um einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss erstellen zu können. Zahlungen, eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen sind grundsätzlich nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. § 72 LHO regelt die Periodenabgrenzung der Zahlungen nach Haushaltsjahren.

Insgesamt wurden Anfang des neuen Haushaltsjahres 28 Einzelfälle gebucht. Der Haushaltsausgleich wurde am 23.01.2006 gebucht und die Bücher am 31.01.2006 für das Haushaltsjahr 2005 geschlossen.

In 4 Fällen wurden Steuereinnahmen von insgesamt rd. 3,9 Mio. €, die in 2006 eingingen, nach den Bestimmungen zu § 72 LHO in das Haushaltsjahr 2005 gebucht.

Berichtigungsbuchungen für das Haushaltsjahr 2005 konnten aufgrund des Jahresabschlusserlasses in der Zeit vom 05. bis 11.01.2006 vorgenommen werden. Bis zum 11.01.2006 wurden 7 Buchungen durchgeführt. Abweichend vom Jahresabschlusserlass wurden am 27.01.2006 noch 8 Buchungen vollzogen. Es handelt sich hierbei um Korrektur-Verrechnungsbuchungen zwischen den Epl. 04 und 13 aufgrund der Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung. Der LRH fordert das Finanzministerium auf, künftig die Vorgaben des Jahresabschlusserlasses einzuhalten.

Für das **Landesamt für soziale Dienste** sind 2 Erstattungen i. H. v. 268,80 € bzw. 35.808,47 € am 05.01.2006 und 09.01.2006 eingegangen. Es bestand keine rechtliche Grundlage für eine Zuordnung in das Haushaltsjahr 2005.

Für den Abschluss des Haushaltsjahres 2005 durften Zahlungen nach dem 30.12.2005 noch für 2005 nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums durchgeführt werden. So wurden mit Datum vom 10.01.2006 294.500 € zwischen den Kapiteln 0622 und 1105 für Erstattungen von Versorgungsbezügen durch das **Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften** verrechnet, da die Buchung im Dezember 2005 vergessen wurde.

Das **Landesamt für soziale Dienste** stellte Anfang des Jahres 2006 fest, dass bei einem Titel eine Haushaltsüberschreitung von 0,01 € vorlag. Um die Überschreitung für den Jahresabschluss 2005 abzuwenden, wurde ein Kurier aus Neumünster zur Landeskasse Schleswig-Holstein in Kiel geschickt, der 0,01 € zum Ausgleich der Überschreitung einzahlte. Für diese

Einzahlung gibt es keine rechtliche Grundlage. Das Landesamt für soziale Dienste hätte die Unwirtschaftlichkeit der Maßnahme selbst erkennen können.

Die **Landeskasse Schleswig-Holstein** hat aus dem Titel 0502-535 02 des Haushaltsjahres 2006 einen Betrag i. H. v. 2 € zum Titel 0502-535 02 des Haushaltsjahres 2005 im Wege der Verrechnung gebucht, da eine Überschreitung des Budgets der Landeskasse für 2005 (Deckungskreis der HGr. 5) festgestellt wurde. Diese Buchung war nach § 72 LHO nicht statthaft und verstieß damit gegen das Haushaltsrecht.

Ein **Finanzamt** leistete - obwohl der Haushalt es dazu nicht ermächtigte - am 11.01.2006 eine Ausgabe von 209,6 T€ aus dem Steuereinnahmetitel im Haushaltsjahr **2006** und buchte diese zum gleichen Titel in **2005** als Einnahme im Wege der Verrechnung. Daraufhin hat auch am 11.01.2006 das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus einem Zuwendungstitel, der aus Steuereinnahmen gespeist wurde, noch für das Haushaltsjahr 2005 die Zuwendung in Höhe dieser Einnahme an das Finanzamt gezahlt. Das Finanzamt buchte diese Einnahme im Haushaltsjahr 2006 wieder bei dem o. g. Steuertitel.

Mit diesen Buchungen wurde bewirkt, dass ein Pfändungsbeschluss gegenüber dem Zuwendungsempfänger aufgehoben werden konnte. Weiterhin wurde hiermit für das bereits abgelaufene Haushaltsjahr eine für die Zukunft geplante, aber nicht durch die Veranschlagung im Haushalt gedeckte Abwicklung angewandt.

Abgesehen davon, dass dieser „Mittelfluss“ sowohl der Veranschlagung im Haushalt als auch dem Bruttoprinzip widerspricht, ist er nicht durch § 72 LHO oder den Jahresabschlusserrlass des Finanzministeriums rechtlich gedeckt. Es liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor. Das Finanzministerium hat der Vorgehensweise zugestimmt. Der LRH bittet um Stellungnahme.

Die Abwicklung in der gewählten Form diene, wie das **Finanzministerium** mitteilt, der Abwendung der drohenden Insolvenz des Zuwendungsempfängers.

Der LRH hält an seiner Beanstandung fest. Das Ziel rechtfertigt nicht die haushaltsrechtlichen Verstöße. Im Übrigen ist der Zuwendungsempfänger gleichwohl insolvent geworden.

## 6.12 **Vermögen des Landes**

Gem. Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LV hat die Landesregierung durch das Finanzministerium die Haushaltsrechnung mit einer **Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes** vorzulegen. Die Übersicht ist gem. § 80 Abs. 2 LHO auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher und

Nachweise zu erstellen. Den Inhalt der Nachweise regeln die VV zu § 73 LHO.

### 6.12.1 Übersicht über das Vermögen 2005

In Teil A. - Vermögen - werden in der Haushaltsrechnung 2005 das Grundvermögen und das Kapitalvermögen nachgewiesen.<sup>1</sup>

### 6.12.2 Grundvermögen

Gem. VV Nr. 1.2 zu § 73 LHO gliedert sich das Grundvermögen in die Vermögensklassen

- Allgemeines Verwaltungsvermögen,
- Liegenschaften im Gemeingebrauch,
- Landesanstalten und -einrichtungen,
- Allgemeines Sachvermögen,
- Domänenvermögen und
- Forstvermögen.

Die Vermögensklassen sind in Altvermögen und Neuvermögen zu unterteilen. Straßenflächen, Uferwerke, Deiche und ähnliche Grundstücke im Gemeinbrauch gelten nicht als Grundvermögen.

Ungeachtet dieser Vorgaben wird das Grundvermögen des Landes - in Teil A, Abschnitt I des Vermögensnachweises 2005 - in Flächengrößen (ha) wie folgt angegeben:

<b>Grundvermögen in ha</b>	<b>Bestand am Ende des Jahres 2004<sup>2</sup></b>	<b>Bestand am Anfang des Jahres 2005</b>	<b>Bestand am Ende des Jahres 2005</b>
Allgemeines Grundvermögen <sup>3</sup>	60,2	62,2	191,0
Verwaltungsgrundvermögen <sup>4</sup>	74.302,4	74.206,7	78.642,0
Davon: Forstämter	50.595,9	50.595,9	49.350,0
Ämter für ländliche Räume	13.806,0	13.806,0	13.101,0
Landesstraßen	6.090,0	6.090,0	5.317,0
Übrige Flächen	3.714,8	3.714,8	10.874,0
Nachrichtlich: Landesbetriebe		710,8	710,8

Eine Bewertung des Grundvermögens wurde nicht vorgenommen.

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsrechnung 2005, Landtagsdrucksache 16/1054 vom 07.11.2006, S. 196 ff.

<sup>2</sup> Lt. Angaben in der Haushaltsrechnung 2004, Landtagsdrucksache 16/324 vom 27.10.2005, S. 198.

<sup>3</sup> Nicht für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeinbrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigte Grundstücke.

<sup>4</sup> Für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeinbrauchs im Aufgabenbereich des Landes benötigte Grundstücke.

Die Angaben des Endbestands 2004 und des Anfangsbestands 2005 weichen - ohne Erklärung - geringfügig voneinander ab. Erhebliche Veränderungen der Endbestände 2005 gegenüber den Anfangsbeständen in 2005 werden - entgegen § 86 LHO - nicht durch Zu- und Abgänge erklärt. Vielmehr wird auf die erstmalige Entnahme der Daten aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) der Katasterverwaltung verwiesen und erklärt, dass die bisherige Datenquelle, die Landesliegenschaftsdatei (LaLiDa), nicht weitergeführt worden sei und diese somit keine aktuellen Daten mehr enthalte.

Aufgrund der Bemerkungen des LRH 1993<sup>1</sup> wurde zur Verbesserung der unzulänglichen Erfassung des Grundvermögens mit der Entwicklung des automatisierten Verfahrens LaLiDa begonnen. Der LRH hatte seinerzeit vorgeschlagen, zunächst von einem wertmäßigen Nachweis des Grundvermögens abzusehen, da der damit verbundene Verwaltungsaufwand noch nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem sich ergebenden verbesserten Aussagewert stehe. Deshalb könnte der wertmäßige Vermögensnachweis solange unterbleiben, bis eine funktionierende Liegenschaftsdatei eingerichtet sei. Bis dahin sollte lediglich die Flächengröße in ha angegeben werden<sup>2</sup>.

Nachdem die Programmsoftware LaLiDa 1997 für die Inbetriebnahme mit dezentralem Zugriff der Ressorts fertiggestellt war, wurde die Einführung jedoch aufgrund der vorgesehenen Übertragung der Liegenschaften auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein abgebrochen. Der Datenbestand sollte auf den neuen Eigentümer übergehen<sup>3</sup>.

Nach nunmehr 14 Jahren seit den ursprünglichen Forderungen des LRH zur Liegenschaftserfassung ist erneut eine Umstellung des bis dato unbefriedigenden Erfassungsverfahrens vorgenommen worden. Das Finanzministerium hat am 30.06.2006 mit dem Innenministerium vertraglich die Nutzung von Daten des ALB der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes zum jährlichen Nachweis der sich im Eigentum des Landes befindenden Flächen vereinbart. Das Finanzministerium hat aus jedem der 8 Katasterämter eine Datei mit den Flurstücken, in denen als Eigentümer „Land Schleswig-Holstein“ verzeichnet ist, erhalten und aus dieser die in der Haushaltsrechnung 2005 gemachten Angaben über das Vermögen ermittelt.

---

<sup>1</sup> Bemerkungen 1993 des LRH, Nr. 8 - Liegenschaftsverwaltung.

<sup>2</sup> Bemerkungen 1993 des LRH, Nr. 8.1.4, S. 43 sowie Vermögensübersicht 1993 in der Haushaltsrechnung 1993, Landtagsdrucksache 13/2295 vom 22.11.1994.

<sup>3</sup> Vgl. Umdruck 14/1466 vom 22.12.1997 – Bericht des Finanzministeriums an den Finanzausschuss zu Nr. 15 der Bemerkungen des LRH 1996.



Der LRH hat die Angaben stichpunktweise geprüft und stellt hierzu fest:

- Eine vollständige Darstellung des Vermögens ist aufgrund des Auswahlkriteriums „Land Schleswig-Holstein“ nicht sichergestellt, da keine einheitliche Schreibweise für Landeseigentum gewährleistet ist.
- Flächen, die dem Land nur teilweise gehören, werden in den Daten der Katasterverwaltung nur einem der Eigentümer in vollem Umfang zugeordnet. Insoweit konnte festgestellt werden, dass der Nachweis der Liegenschaften des Landes nicht korrekt ist.
- Falsch ist der Vermögensnachweis auch bezüglich der Liegenschaft Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70 in Kiel. Zwar befindet sich das Eigentum ausweislich der Grundbucheintragung bei der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH)<sup>1</sup>. Tatsächlich ergibt sich aus den vom LRH geprüften Unterlagen, insbesondere des notariellen Kaufvertrags vom 19.12.2003 - und auf diesen nimmt das Grundbuch ausdrücklich Bezug - dass ein Kaufvertrag als Voraussetzung für eine wirksame Eigentumsübertragung nicht geschlossen wurde. Das Land ist nach wie vor Eigentümer und hat auf Anregung des LRH seinen Grundbuchberichtigungsanspruch geltend gemacht.
- Die Identifikation der Flächen ist teilweise nur anhand von Flurkarten möglich, da nicht überall eine Angabe der Lage der Grundstücke gemacht wurde oder gemacht werden konnte und keine Verknüpfung mit den Liegenschaften vorgenommen wurde.
- Eine Nutzungsübertragung auf andere Landeseinrichtungen wird nicht in der Grundbuchdatei erfasst, da diese nicht die Eigentumsverhältnisse berührt. Aus den Dateien ist damit nicht immer der aktuelle Nutzer der Liegenschaften zu erkennen.
- Die Angaben der Forstflächen für den Vermögensnachweis wurden sowohl aus dem ALB als auch von der Forstverwaltung erhoben. Die im Vermögensnachweis dargestellten Ergebnisse aus dem ALB mit 49.350 ha liegen um 1.809 ha unter denen der Forstverwaltung. Die Forstverwaltung hat erklärt, dass die Flächenermittlung aus dem ALB für die Forstverwaltung nicht korrekt sei. Hier sollte sich das Finanzministerium künftig mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landwirtschaftsministerium) abstimmen, um einheitliche und richtige Daten zu verwenden und Doppelarbeit zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts.

- Das Vermögen, das das Land dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK SH) als Liegenschaften zur Nutzung überlassen hat - ohne sie in das Eigentum des UK SH zu übertragen -, wird doppelt ausgewiesen. Einerseits werden diese im Eigentum des Landes stehenden Liegenschaften vollständig im Vermögensnachweis des Landes aufgeführt, andererseits wird dieses Vermögen als wirtschaftliches Eigentum des UK SH bzw. deren Tochter der ZIP GmbH (ZIP) in deren Anlagevermögen bzw. Bilanz ausgewiesen.

Das Grundvermögen der Landesbetriebe wird sowohl in der Gesamtsumme des Grundvermögens als auch nachrichtlich angegeben. Die Angabe wurde dabei nicht aus den ALB-Daten ermittelt, sondern lediglich aus dem Vorjahr übernommen. Wie bereits für das UK SH dargestellt, wird auch das den Landesbetrieben zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellte Grundvermögen des Landes in der Anlagenbuchführung und Bilanz der Landesbetriebe dargestellt. Somit werden auch diese Flächen doppelt ausgewiesen, und zwar im Abschluss des Landesbetriebes und auch als Grundvermögen des Landes.

Damit entspricht die Aufteilung des Vermögens auch nicht den Vorschriften für die Darstellung des Vermögens in den VV Nr. 1.2 zu § 73 LHO, die den gesonderten Ausweis des Vermögens der Landesanstalten und Landesbetriebe vorsehen.

- Aufgrund der Darstellung aus dem ALB sind in die Angaben über das Vermögen auch Straßen, Deiche, Uferanlagen und dergleichen eingeflossen, obwohl sie gem. VV Nr. 1.2 zu § 73 LHO nicht als Grundvermögen gelten. Der LRH hatte bereits im Rahmen seiner Prüfung der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Landesverwaltung deren Einbeziehung in die Vermögensdarstellung vorgeschlagen.<sup>1</sup> Das Finanzministerium hat seinerzeit die Aufnahme dieser Vermögensteile in den Vermögensnachweis und deren Bewertung vor dem Hintergrund der Finanzlage des Landes abgelehnt. Der LRH begrüßt daher die Einbeziehung dieser Daten in den Vermögensnachweis.
- Die Angaben über die Forstflächen des Landes enthalten auch das Vermögen des Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“, obwohl dieses aufgrund von § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Sondervermögens<sup>2</sup> und des Bescheides vom 17.02.2005<sup>3</sup> in das

---

<sup>1</sup> Bemerkungen des LRH 2003, Nr. 17.4.1, S. 171 f.

<sup>2</sup> Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ vom 05.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 461.

<sup>3</sup> Bescheid gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ vom 05.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 17.02.2005 – V 35 - , Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2005, 14.03.2005, S. 225.

Eigentum des Sondervermögens übergegangen ist. Künftig ist das Vermögen des Sondervermögens gesondert in dessen Abschluss<sup>1</sup> darzustellen.

Ungeachtet dieser inhaltlichen Probleme der Vermögenserfassung und -darstellung entspricht die Form des Vermögensnachweises in einer Excel-Datei, die jederzeit änderbar ist, nicht den Anforderungen an ein Inventarverzeichnis. Die Fortschreibung der Dateien und die Darstellung der Vermögenszu- und -abgänge in den folgenden Jahren sind noch nicht geregelt.

Die Aktualität der gelieferten Daten hängt davon ab, wie schnell die Grundbuchämter und die Katasterämter die Erfassung der Daten für das ALB sicherstellen. Die Aktualität der Daten reicht keinesfalls aus, da Grundvermögen im Anlagevermögen zu erfassen ist, wenn wirtschaftliches Eigentum begründet wird bzw. Nutzen und Lasten übergehen.

Ein anderer Gesichtspunkt unter dem das Anlagevermögen zu betrachten ist, sind die Kosten der Liegenschaften des Landes und deren Bewirtschaftung. Das neue Verfahren ist für derartige Betrachtungen nicht geeignet, da hierfür z. B. Informationen über die Nutzflächen, die Betriebskosten und die Bauunterhaltung der Liegenschaften fehlen. Der LRH hat die Notwendigkeit einer funktions- und fortschreibungsfähigen Liegenschaftsdatei zur Betriebskostenanalyse bereits vor mehr als 10 Jahren festgestellt<sup>2</sup> und zwischenzeitlich mehrfach daran erinnert<sup>3</sup>. 1997 hat der Finanzausschuss erwartet, „dass die Programmsoftware LALIDA oder ein zentrales Gebäudemanagement möglichst bald in den Stand gebracht wird, der die Verwaltung in die Lage versetzt, auf der Grundlage einer vollständigen Übersicht über die Landesgebäude Prioritäten für notwendige Verbesserungsmaßnahmen festzulegen.“<sup>4</sup>

Das erstmals angewandte Verfahren, aus den amtlichen Datenbeständen der Landesvermessungs- und Katasterverwaltung die Informationen über den Bestand an Liegenschaften des Landes abzuleiten, ist als Unterstützung für eine erste Bestandsaufnahme des Landesvermögens ein durchaus gangbarer Weg. Die Daten sind aber manuell nachzubearbeiten, um das Vermögen des Landes vollständig, richtig und zeitgerecht darzustellen. Dies kann nur in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts sichergestellt werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Haushaltsrechnung, S. 160, in der Landtagsdrucksache 16/1054 vom 07.11.2006.

<sup>2</sup> Bemerkungen des LRH 1996, Nr. 15.2.

<sup>3</sup> Zuletzt in den Bemerkungen des LRH 2004, Bewirtschaftung öffentlicher Liegenschaften durch die GMSH, Nr. 20.1.1.

<sup>4</sup> Umdruck 14/1466 vom 22.12.1997.

Das jetzige Verfahren erfüllt nicht die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Nachweis des Vermögens und seiner Bewirtschaftung einschl. der Darstellung von Vermögensveränderungen.

Lediglich für die im Eigentum der LVSH stehenden Liegenschaften wird von der GMSH heute ein Bestandsmanagementsystem betrieben. Der LRH empfiehlt, die Übertragung der Verwaltung und Bewirtschaftung der beim Land verbliebenen bebauten und unbebauten Immobilien auf die LVSH zu prüfen.<sup>1</sup> Hierbei gilt es, ein funktionierendes Verfahren für die Immobilienverwaltung und -bewirtschaftung sowie die Inventarisierung sicherzustellen. Gleichermaßen sollte geprüft werden, wie die Daten aus den Spezialverwaltungen, z. B. Forst-, Straßenbauverwaltung einbezogen werden können, um ein vollständiges Verzeichnis der dem Land gehörenden Liegenschaften zu erreichen.

Der LRH fordert die Landesregierung auf, nach der unverzüglichen Sicherstellung der vollständigen Erfassung des Grundvermögens dieses zu bewerten und in die Anlagenbuchführung des Landes zu überführen. Der LRH hält dies für zwingend erforderlich, um in einer Darstellung der Vermögensposition des Landes den Schulden des Landes auch den Wert des Landesvermögens gegenüberstellen zu können.

Der LRH weist darauf hin, dass für die Darstellung des Vermögens im Rahmen des kameralen Rechnungswesens des Landes mit dem Modul AA - Anlagenbuchführung - im SAP-R/3-Verfahren ein integriertes Verfahren zur Verfügung steht, das einen ordnungsgemäßen Vermögensnachweis liefern kann. Die Darstellung des Vermögens ist nicht an eine Umstellung des Rechnungswesens in der Landesverwaltung gebunden.

Der LRH hält eine Neuregelung der Bestimmungen über das Vermögen des Landes in den VV zu § 73 LHO für erforderlich, die

- Grundlagen für eine eindeutige Vermögensklassifizierung sowie eine vollständige und ordnungsgemäße Vermögenserfassung und -bewertung schafft,
- nicht von vornherein einen großen Teil des Landesvermögens von der Erfassung und Bewertung ausschließt,
- Doppelerfassungen des Vermögens in Ausgliederungen und beim Land vermeidet sowie
- in Zukunft eine enge Abstimmung der Angaben für den Vermögensnachweis mit den Ressorts vorsieht, auch um Doppelarbeit zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Tz. 25 dieser Bemerkungen – Wirtschaftsführung der GMSH.

Die Darstellungen des LRH sind auch nach Auffassung des **Finanzministeriums** zutreffend. Es bemühe sich zz. um eine vollständige Erfassung des Grundvermögens. Inwieweit die daran anschließende Bewertung des Grundvermögens mit vertretbarem Aufwand möglich und wirtschaftlich sei, sei anschließend zu prüfen, wobei die Einführung einer doppelten Buchführung zu berücksichtigen sein werde.

### 6.12.3 **Kapitalvermögen**

Die Darstellung des Kapitalvermögens erfolgt in Teil A, Abschnitt II des Vermögensnachweises 2005. Die stichpunktartige Prüfung des LRH hat zu folgenden Beanstandungen geführt:

- Der Bestand des **Sondervermögens Ausgleichsabgabe** ist mit 27.763.093,74 € um 3.059,92 € zu gering nachgewiesen. Die Differenz war entstanden, weil in einer Rechnungsperiode gebucht wurde, die dem Haushaltsjahr 2005 nicht mehr zuzurechnen war. Dem Landesamt für soziale Dienste war diese Differenz bei der Erstellung der Nachweisungen nicht aufgefallen. Die Zentralrechnung für den Einzelplan musste korrigiert und neu erstellt werden.
- Wie im Vorjahr ist sowohl im Nachweis des Reinvermögens des **Landesbetriebs Landeslabor** als auch bei den Rücklagen des Landes der nicht verbrauchte Zuschussbetrag an das Landeslabor dargestellt und wird somit doppelt ausgewiesen<sup>1</sup>. Dies verdeutlichen auch die jeweiligen Verweise in der Vermögensübersicht.<sup>2</sup> Das Finanzministerium plant einheitliche Regelungen für das Rechnungswesen ausgegliederter Organisationseinheiten. Die Regelungen sollen u. a. in Zweifelsfällen Beurteilungsmaßstäbe zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bilanzierung und zur Vermeidung doppelter Vermögensausweise zur Verfügung stellen.

Der LRH fordert nachdrücklich alle Ressorts auf, die Vermögensübersicht gewissenhaft zu erstellen, die Bestände nachzuweisen und zum zahlenmäßigen Abgleich der Rücklagen die vorhandenen Möglichkeiten des Buchführungsverfahrens und der Jahresabschlusslisten zu nutzen. Abweichungen gegenüber der Buchführung oder dem Bestand der letzten Haushaltsrechnung sind zu erläutern.

---

<sup>1</sup> Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 7.11.2.

<sup>2</sup> Haushaltsrechnung 2005, Landtagsdrucksache 16/1054 vom 16.11.2006, S. 197 und 199.

#### 6.12.4 Bewegliches Vermögen

Über das bewegliche Vermögen des Landes enthält die Haushaltsrechnung 2005 folgende Angaben:<sup>1</sup>

„Das bewegliche Vermögen einschl. musealer Gegenstände und Kunstgegenstände, Sammlungen und Archive kann noch nicht mit Werten vollständig erfasst werden. Vor dem Hintergrund der Einführung einer Anlagenbuchführung soll die Vermögensrechnung mittelfristig auch in diesem Bereich aussagefähig werden. Soweit das Modul Anlagenbuchführung von Landesbehörden bereits genutzt wird, wurden von den Ressorts erste Ergebnisse vorgelegt.“

Lediglich die Staatskanzlei, die Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie das Landwirtschaftsministerium mit insgesamt 21 Dienststellen haben den Bestand ihres beweglichen Anlagevermögens gegenüber dem Finanzministerium bewertet nachgewiesen (in €):

Bereich	Bewegliches Vermögen am Jahresende 2005
Staatskanzlei	1.541.539,99
Vermessungs- und Katasterverwaltung	4.880.257,64
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	55.349.967,45

Die übrigen 122 Dienststellen des Landes, die eine Anlagenbuchführung eingerichtet haben, stellen deren Ergebnisse nicht dar.

Der LRH hat bereits mehrfach eine einheitliche und vollständige Erfassung des beweglichen Anlagevermögens gefordert, zuletzt in seinen Bemerkungen 2005<sup>2</sup>. Während für die Erfassung und Bewertung der hochwertigen Güter mit dem vorhandenen Modul AA - Anlagenbuchhaltung des SAP-Verfahrens - eine integrierte Software zur Erfüllung der Anforderungen der LHO zur Verfügung steht<sup>3</sup>, ist eine einheitliche Erfassung und Bewertung der anderen Güter immer noch nicht sichergestellt. Das Finanzministerium hat ein Projekt Ham.s.t.er<sup>4</sup> initiiert, um die haushalts- und datenschutzrechtlichen Anforderungen zur Inventarisierung in einem IT-Verfahren zu erfüllen.

Dieses Projekt wurde nach Auskunft des **Finanzministeriums** mit seinen Grundfunktionalitäten Ende 2006 fertiggestellt. Im Januar 2007 erfolgte die Migration des ersten Pilotteilnehmers, des Ministeriums für Wissenschaft,

<sup>1</sup> Lt. Angaben in der Haushaltsrechnung 2005, Landtagsdrucksache 16/1054 vom 16.11.2006, S. 206.

<sup>2</sup> Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 7.13.4.

<sup>3</sup> Damit sind noch nicht die datenschutzrechtlichen Anforderungen für den IT-Bereich erfüllt; vgl. auch Bemerkungen 1999 des LRH, Nr. 12.4.

<sup>4</sup> **Haushaltskonformes Ressortübergreifendes Inventarisierungs- und Bestandsführungsverfahren** der Landesregierung.

Wirtschaft und Verkehr. Zz. finde die Migration eines weiteren Piloten, des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (Justizministerium), statt. Migrationserfahrungen und erste Testergebnisse der Piloten sollen dazu führen, dass ab 01.04.2007 die Freigabe der Anwendung und die Produktionsaufnahme erfolgen können.

Der LRH fordert die Landesregierung auf, einheitliche und den Vorschriften gerecht werdende Verfahren für den Vermögensnachweis über das gesamte bewegliche Anlagevermögen bereitzustellen. Er schlägt darüber hinaus vor, dass die Vermögensbuchführung für alle Dienststellen des Landes verbindlich vorgeschrieben wird. Das Finanzministerium wird gebeten, in der nächsten Haushaltsrechnung die Ergebnisse aller Bereiche, die eine Anlagenbuchführung eingerichtet haben, darzustellen.

Das **Finanzministerium** teilt mit, dass es weiterhin die Erfassung des beweglichen Vermögens von den Ressorts fordere. Das Verfahren zur Anlagenbuchführung werde jedoch noch nicht von allen Dienststellen des Landes für alle Vermögensbestandteile genutzt. In diesem Zusammenhang werde die Überarbeitung der VV zu § 73 LHO geprüft.

### 6.13 Kreditaufnahme und Schulden des Landes

Die Kreditaufnahme und die Schulden des Landes haben sich im Haushaltsjahr 2005 wie folgt entwickelt:

#### 6.13.1 Grundlage für die Kreditaufnahme des Landes waren die in der folgenden Übersicht dargestellten Kreditermächtigungen (in €):

Lfd. Nr.	Kreditermächtigungen	Höhe der Ermächtigung	Inanspruchnahme	verbleibende Ermächtigung
1	Restliche Ermächtigung aufgrund von § 2 Abs. 1 HG 2004/2005 gem. § 18 Abs. 3 LHO	149.401,57	149.401,57	-
2	Ermächtigung gem. § 2 Abs. 1 HG 2004/2005 zur allgemeinen Deckung Haushalt 2005 1. Nachtragshaushalt 2. Nachtragshaushalt	3.423.646.300,00 1.052.416.300,00 -88.400.000,00	4.314.119.132,42	73.543.467,58
3	Bereinigung um die Differenz zwischen veranschlagter und tatsächlicher Tilgung	-	-	-179,30
	<b>Ermächtigungen für laufende Kreditaufnahmen</b>	<b>4.387.812.001,57</b>	<b>4.314.268.533,99</b>	<b>73.543.288,28</b>
4	Ankauf eigener Wertpapiere gem. § 18 Abs. 5 LHO	50.152.345,84 <sup>1</sup>	50.152.345,84	-
5	Vorgriffsermächtigung gem. § 2 Abs. 2 HG 2004/2005	548.367.965,00	-	-

<sup>1</sup> Ansatz gem. Erläuterung Nr. 2 b. zu Titel 1116 MG 01 325 02: 0 €, gem. § 18 Abs. 5 LHO erhöht auf den Ist-Betrag.

Am Ende des Jahres 2005 verblieb eine nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung i. H. v. 73.543,3 T€, die als Restkreditermächtigung in das Haushaltsjahr 2006 übertragen wurde. Insgesamt wurde ein Einnahmerest von 134.347,1 T€ in das Jahr 2006 übertragen<sup>1</sup>, der auch den zugunsten des neuen Haushaltsjahres umgebuchten Betrag von 60.803,9 T€ enthält<sup>2</sup>.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO i. V. m. § 2 Abs. 1 HG gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres bzw. bis zur Verkündung des HG für das zweitnächste Haushaltsjahr (§ 18 Abs. 3 LHO). Die übertragene Restkreditermächtigung kann auch - einmalig in der Bundesrepublik - zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich sowie zur Deckung von auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Mehrausgaben bis zur Höhe von 3 % der veranschlagten Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich verwendet werden (§ 18 Abs. 4 LHO).

- 6.13.2 Gem. Haushaltsvermerk in Kapitel 1116 MG 01 (Bruttokreditaufnahme) darf das Finanzministerium in Anwendung von § 72 Abs. 6 LHO und abweichend von § 72 Abs. 2 LHO Einnahmen in das folgende Haushaltsjahr umbuchen oder Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, die am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehen, noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres buchen oder umbuchen. Nach Angaben in der Haushaltsrechnung 2005<sup>3</sup> wurden auf dieser Grundlage rd. 60.803,9 T€, die noch zulasten der Ermächtigung für 2005 aufgenommen wurden, nach 2006 umgebucht (Vorjahr: 3.081,76 T€).
- 6.13.3 Der Haushalt 2005 ermächtigte das Land, netto 1.615.652,4 T€ neue Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Restkreditermächtigung aus 2004 i. H. v. 3.231,1 T€ standen dem Land damit Kreditermächtigungen i. H. v. 1.618.883,5 T€ zur Verfügung, die bis auf eine verbleibende und in das Jahr 2006 übertragene Ermächtigung von 73.543,3 T€ ausgeschöpft wurden.

In der Haushaltsplanung (unter Berücksichtigung der beiden Nachtrags Haushalte) für 2005 wurde die durch die Investitionen bestimmte **Kreditobergrenze gem. Art. 53 LV um 1.064,1 Mio. € überschritten**. Im Vollzug des Haushalts verringerte sich diese Überschreitung auf 998,0 Mio. €.

---

<sup>1</sup> Vgl. Tz. 6.4.2 und 6.4.3.

<sup>2</sup> Vgl. auch Tz. 6.13.2.

<sup>3</sup> Haushaltsrechnung 2005, Landtagsdrucksache 16/1054 vom 07.11.2006, S. 14; vgl. auch Tz. 6.13.1.



Dies zeigt die folgende Tabelle nach dem Berechnungsverfahren des LRH<sup>1</sup> (in T€):

Einnahme-/Ausgabeart	Ansatz 2005	Ist 2005
Investitionen HGr. 7	125.549,6	108.783,1
Investitionen HGr. 8	643.313,3	565.886,1
Investitionen insgesamt	768.862,9	674.669,2
abzüglich		
Schuldenaufnahme für Investitionen bei Bund und Ländern, OGr. 31	- 1.939,0	- 1.534,0
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich, OGr. 33	- 141.703,8	- 115.771,5
Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen, OGr. 34	- 73.650,3	- 70.848,8
Nettoinvestitionen	551.569,8	486.514,9
Nettokreditaufnahme	1.615.652,4	1.484.536,4
Unterschreitung (+) / Überschreitung (-) der Kreditobergrenze	- 1.064.082,6	- 998.021,5

Während der Haushaltsplan in seiner Ursprungsfassung des Doppelhaushalts 2004/2005<sup>2</sup> bei Nettoinvestitionen von rd. 550,6 Mio. € und einer Nettokreditaufnahme von rd. 550,0 Mio. € noch eine Unterschreitung der Kreditobergrenze i. H. v. rd. 0,67 Mio. €<sup>3</sup> vorsah, lag die Nettoneuverschuldung im ersten Nachtragshaushalt 2005<sup>4</sup> bei rd. 1.704,0 Mio. €. Unter Zugrundelegung von Nettoinvestitionen i. H. v. rd. 553,5 Mio. € wurde die Kreditobergrenze mit dem ersten Nachtragshaushalt um rd. 1.150,5 Mio. € überschritten.

Gem. Art. 53 Satz 2 LV und § 18 Abs. 1 LHO dürfen die Einnahmen aus Krediten abzüglich der Tilgungsausgaben (Nettokreditaufnahme) die Summe der im Haushalt veranschlagten Investitionen nicht überschreiten (**Kreditobergrenze**). Ausnahmen sind nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes zulässig.

Für den Haushalt 2004 hatte die Landesregierung die Überschreitung der Kreditobergrenze noch im Rahmen ihrer Änderungsvorschläge zum Entwurf des Doppelhaushalts 2004/2005 vom 21.11.2003<sup>5</sup> angekündigt und

<sup>1</sup> Der Unterschied zum Verfahren des Finanzministeriums liegt in der Einbeziehung der Schuldenaufnahme für Investitionen (OGr. 31) in die LRH-Berechnung. Das Finanzministerium setzt diese nicht von der Obergrenze ab, obwohl die damit finanzierten Investitionen bereits kreditfinanziert sind und erhöht damit die Obergrenze für 2005 um rd. 1,9 Mio. € bzw. rd. 1,5 Mio. €.

<sup>2</sup> HG 2004/2005 vom 11.12.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 697.

<sup>3</sup> Ohne Einbeziehung der OGr. 31 – nach dem Berechnungsverfahren des LRH hätte sich bereits im Ursprungshaushalt eine Überschreitung der Kreditobergrenze i. H. v. rd. 1,25 Mio. € ergeben.

<sup>4</sup> Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 vom 22.09.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 333.

<sup>5</sup> Umdruck 15/3985 vom 21.11.2003.

begründet sowie den Landtag um Anerkennung gebeten, dass im Jahr 2004 eine ernsthafte und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bzw. der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes vorliege, die eine erhöhte Kreditaufnahme rechtfertige. Zu einem entsprechenden Beschluss des Landtages ist es nicht gekommen. Zu der Begründung der Landesregierung hat sich der LRH bereits in seinen Bemerkungen 2004, 2005 und 2006 kritisch geäußert. In seinen Bemerkungen 2006 hat der LRH darüber hinaus das Fehlen des Landtagsbeschlusses der Feststellung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes für 2004 kritisiert. Vor diesem Hintergrund hat der LRH Zweifel daran geäußert, dass die Entscheidung über die über der Kreditobergrenze liegende Kreditermächtigung 2004 rechtskonform getroffen wurde.

Dagegen hat der Haushalt 2005 mit der Aufstellung des ersten Nachtragshaushalts eine neue Qualität erreicht.

Mit ihrer Begründung zum Gesetzentwurf eines Nachtragshaushalts für 2005<sup>1</sup> räumt die - neue - Landesregierung ein, dass die Verabschiedung des Haushalts 2005 im Dezember 2003 im Rahmen des Doppelhaushalts 2004/2005 - noch in der 15. Wahlperiode - auf optimistischen Grundannahmen in Bezug auf die Entwicklung des Wirtschaftswachstums und des Arbeitsmarktes basierte. Aufgrund dieser nicht eingetretenen Entwicklungen stellte die Landesregierung eine Deckungslücke i. H. v. rd. 1.700 Mio. € fest. Sie schlug dem Landtag vor, die Haushaltsbelastungen durch eine Erhöhung der Neuverschuldung auf rd. 1.700 Mio. € auszugleichen und damit die Kreditobergrenze um 1.150 Mio. € zu überschreiten. Für eine verfassungskonforme Begründung dieser Überschreitung hätte die Landesregierung gem. § 18 Abs. 1 LHO im Gesetzgebungsverfahren insbesondere darlegen müssen, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht oder die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes abzuwehren. Stattdessen begründet die Landesregierung die Überschreitung der Kreditobergrenze um 1.150 Mio. € mit der seit Jahren stagnierenden Einnahmesituation, der unterbliebenen rechtzeitigen Anpassung der Ausgaben, ein unstetiges und nicht angemessenes Wirtschaftswachstum sowie die anhaltend extrem hohe Arbeitslosigkeit. Die Landesregierung unternimmt mit dieser Begründung gar nicht erst den Versuch, eine verfassungskonforme

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, Landtagsdrucksache 16/177 vom 15.07.2005.

Begründung der Überschreitung der Kreditobergrenze, wie sie nach Art. 53 LV erforderlich und nur bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes möglich ist, zu geben. Der LRH hat darauf bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Nachtragshaushalts 2005<sup>1</sup> hingewiesen und eine bedenkliche Erosion des Rechtsbewusstseins und der Rechtstreue gesehen.

Bezüglich der Haushalte vorangegangener Jahre, die die Kreditobergrenze überschritten, hat der LRH noch Zweifel gehabt, ob diese verfassungskonform sind. Der Haushalt 2005 ist verfassungswidrig. Dies ändert sich auch nicht durch die Verringerung der Überschreitung der Kreditobergrenze durch den zweiten Nachtragshaushalt 2005 um 86,4 Mio. € auf rd. 1.064 Mio. €

Da die Kreditermächtigung des Jahres 2005 - soweit sie die Kreditobergrenze übersteigt - nicht verfassungskonform ist, sieht der LRH keine Rechtfertigung, aus dieser Ermächtigung auch noch Reste in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Der LRH fordert die Landesregierung daher erneut - zuletzt hat er eine entsprechende Forderung in seinen Bemerkungen 2006<sup>2</sup> gestellt - auf, die bereits nach 2006 übertragene Restkreditermächtigung in 2007 in Abgang zu stellen.

Diese Feststellung des LRH wird auch durch den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2006/2007<sup>3</sup> gestützt. Im Zusammenhang mit Ausführungen zu Art. 115 GG und seiner Geeignetheit zur Verhinderung einer überhöhten Staatsverschuldung kommt der Sachverständigenrat zu dem Ergebnis, dass die Bindungswirkung dieser Verfassungsvorschrift auch dadurch ausgehöhlt wird, dass derzeit die Möglichkeit besteht, in Vorjahren nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen im laufenden Jahr zu nutzen. Da diese Möglichkeit der Nutzung von Restkreditermächtigungen dem Sinn der verfassungsrechtlichen Grenze für die Neuverschuldung gänzlich zuwider läuft, erscheint für den Sachverständigenrat eine Verschärfung der entsprechenden Regelung in § 18 Abs. 3 BHO<sup>4</sup> geboten.<sup>5</sup>

Das **Finanzministerium** sieht in der Restkreditermächtigung ein rechtmäßiges notwendiges Instrument zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Kreditwirtschaft zwischen den Haushaltsjahren. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Übertragung und Inanspruchnahme der Restkreditermächtigung im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen und den

<sup>1</sup> Vgl. Schreiben des LRH vom 12.08.2005, Umdruck 16/150.

<sup>2</sup> Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 7.13.3.

<sup>3</sup> Jahresgutachten 2006/2007 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 08.11.2006, S. 16 und 302 f.

<sup>4</sup> Gleichlautend mit § 18 Abs. 3 LHO.

<sup>5</sup> Weitere Ausführungen zu dem Grundsatzthema vgl. Tz. 7 dieser Bemerkungen.

Beschlüssen des Finanzausschusses stehe. Die Restkreditermächtigung sei ein notwendiges Instrument zur Gewährung einer kontinuierlichen Kreditwirtschaft im Vollzug zwischen den Haushaltsjahren. Es habe aber, den Anregungen des LRH folgend, die nicht benötigte Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2006 von 746 Mio. € bis auf 50 Mio. € in Abgang gestellt. Darüber hinaus werde es zukünftig die Restkreditermächtigungen nicht mehr am Jahresanfang des Folgejahres, sondern erst - soweit sie gebraucht werde - am Jahresende in Anspruch nehmen.

Der **LRH** begrüßt dies ausdrücklich, wenn er auch gewünscht hätte, dass die nicht benötigte Restkreditermächtigung aus der verfassungswidrigen Kreditermächtigung des Jahres 2006 insgesamt in Abgang gestellt worden wäre. Mit dem Aufgreifen des Vorschlags des LRH, künftig die Restkreditermächtigung - soweit überhaupt erforderlich - erst am Jahresende in Anspruch zu nehmen, kann nunmehr die Begrenzungsabsicht von § 18 Abs. 3 LHO zum Tragen kommen.

- 6.13.4 Gem. § 2 Abs. 6 HG 2004/2005 durfte das Finanzministerium Kassenverstärkungskredite wie im Vorjahr i. H. v. bis zu 10 % des in § 1 HG 2004/2005 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrags, d. h. max. rd. 1.096,7 Mio. € (2004: 1.014,5 Mio. €), aufnehmen. Nach Rückzahlung dieser Kredite darf diese Ermächtigung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO wiederholt in Anspruch genommen werden.

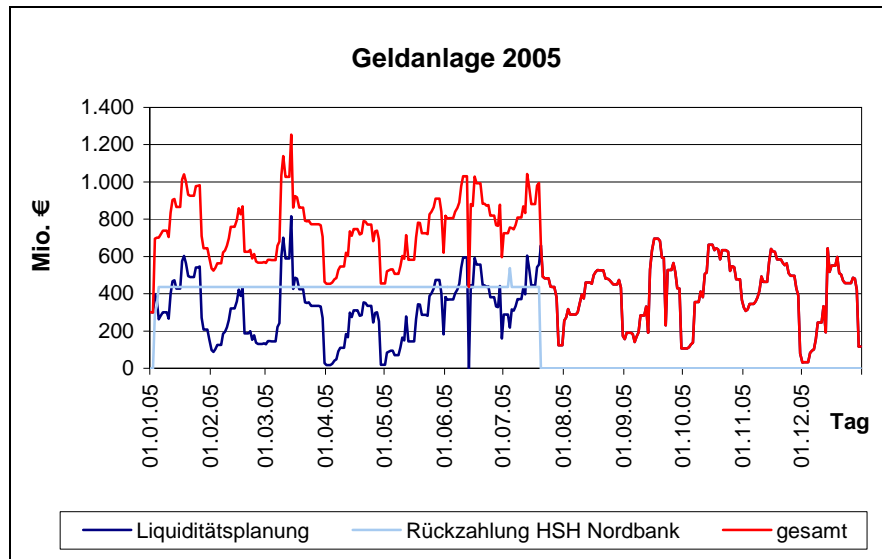
Im Haushaltsjahr 2005 wurden an 12 Tagen (2004: 36 Tage) Kassenverstärkungskredite zur vorübergehenden Liquiditätssicherung aufgenommen. Der Ermächtigungsrahmen wurde nicht überschritten.

Der Höchstbetrag der an einem Tag in Anspruch genommenen Kassenverstärkungskredite belief sich an einzelnen Tagen (vom 29.04. bis 02.05.2005) auf 80 Mio. € (2004: 110 Mio. €).

Für Kassenverstärkungskredite wurden Zinsen aus Titel 1116-575 04 MG 01 i. H. v. rd. 17,0 T€ gezahlt (2004: 130 T€). Die Zinssätze für die Kredite lagen zwischen 1,95 % und 2,12 % (2004: 2,03 % und 2,36 %).

Am Ende des Haushaltsjahres 2005 waren wie im Vorjahr alle Kassenverstärkungskredite zur Liquiditätssicherung des Landes getilgt.

- 6.13.5 Das Land hat an allen Tagen des Jahres 2005 überschüssige Liquidität bei Banken oder anderen Ländern angelegt. Die höchste Summe der Geldanlage pro Tag lag bei 1.253,6 Mio. € (14. bis 15.03.2005), die niedrigste bei 30,7 Mio. € (01. bis 02.12.2005). Im Jahresdurchschnitt betrug die Geldanlage pro Tag rd. 592 Mio. €, am Jahresende waren es 116,9 Mio. €.



Das vorstehende Diagramm liefert eine Übersicht über die tägliche Geldanlage. Sie enthält neben den Anlagen aufgrund der täglichen Liquiditätsplanung die Anlage der aufgrund der Entscheidung der EU-Kommission von der HSH Nordbank AG an das Land zurückgezahlten unerlaubten Beihilfen. Die Anlage dieser Mittel erfolgte im Zeitraum vom 03.01. bis 20.07.2005. Diese Mittel sind im Rahmen einer Kapitalerhöhung an die HSH Nordbank AG zurückgeflossen.

An allen Tagen einer Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt hat das Land gleichzeitig Geld angelegt.

Aus der Geldanlage erzielte das Land Zinseinnahmen i. H. v. rd. 12,9 Mio. €. Die Zinssätze variierten von 1,08 % (09.08.2005) bis 2,65 % (21.10.2005).

Für die Kreditaufnahmen aus der Ermächtigung zur Deckung laufender Ausgaben zahlte das Land durchschnittlich Zinssätze von 3,38 % für Kreditaufnahme einschl. Derivateinsatz<sup>1</sup>.

Aufgrund der Tatsache, dass das Land in 2005 zum Zeitpunkt von Kreditaufnahmen gleichzeitig Geld angelegt hatte, sieht der LRH nach wie vor Optimierungspotenzial hinsichtlich einer Verzahnung des Kredit- und Zinsmanagements mit der Liquiditätssteuerung, wie er dies auch in seinen vorangegangenen Bemerkungen<sup>2</sup> empfohlen hatte.

Im Vorjahr hat das Finanzministerium ausgeführt, dass die vom LRH dargestellte Liquiditätssteuerung nur ein Teilaspekt des gesamten Entscheidungsprozesses des Kredit- und Zinsmanagements und der Prozess der Kreditfinanzierung unter Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Auswirkungen wesentlich komplexer sei. Die Aspekte der erwarteten Zins-

<sup>1</sup> Vgl. Jahresbericht 2005 für den budgetierten Aufgabenbereich „Kredite, Finanzderivate, Schulden“ (Kapitel 1116), Schuldverpflichtungen und Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein Ende 2005, Umdruck 16/815 vom 22.05.2006.

<sup>2</sup> Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 7.13.6.

entwicklung, der Höhe des Kreditbedarfs und der Verfügbarkeit der angestrebten Laufzeit- bzw. Zinsbindungsstruktur führten im Vergleich zum Kreditbedarf zu einer zeitlich leicht vorgezogenen Kreditaufnahme von ca. einem Monat. Diese Begründung mag hinsichtlich der tageweisen Anlage von Kassenmitteln zum kurzfristigen Spitzenausgleich einschlägig sein. Sie kann aber nicht auf die Mittel aus der Beihilferückzahlung durch die HSH Nordbank AG zutreffen, die dem Land nahezu im gesamten Zeitraum vom 03.01. bis 20.07.2005 in der vollen Höhe von 437 Mio. € - spätestens seit Dezember 2004 vorhersehbar<sup>1</sup> - zur Verfügung standen. Das Kredit- und Zinsmanagement hätte dieses bei seinen Entscheidungen zur Kreditaufnahme berücksichtigen müssen, sodass die Kreditaufnahmen und damit die Zinsausgaben bis zum 20.07.2005 entsprechend niedriger hätten ausfallen können. Das Finanzministerium wird gebeten, die Wirtschaftlichkeit dieser Geldanlage zu belegen.

Vor diesem Hintergrund wiederholt der LRH seine Empfehlung, sowohl das Kredit- und Zinsmanagement enger mit der Liquiditätssteuerung zu verzahnen als auch die Gesamtsteuerung dahingehend zu verbessern, dass dem Kredit- und Zinsmanagement sowie der Liquiditätssteuerung frühzeitig Informationen über Zeitpunkt und Höhe zu erwartender Einnahmen und zu leistender Ausgaben vorliegen.

Das **Finanzministerium** weist erneut darauf hin, dass der vom LRH dargestellte kurzfristige Aspekt der Liquiditätssteuerung ein nachrangiger Kostenfaktor im Zusammenhang mit der Kreditfinanzierung sei. Dennoch sei das Finanzministerium weiterhin bestrebt, die Verknüpfung der Liquiditätssteuerung mit dem Kredit- und Zinsmanagement zu optimieren.

Die zweckgebundene Beihilferückzahlung der HSH Nordbank AG i. H. v. 437 Mio. € wurde nach Mitteilung des Finanzministeriums bewusst nicht in die Liquiditätsplanung des Landes einbezogen.

Vor dem Hintergrund der unsicheren Entscheidungssituation, insbesondere des Zahlungszeitpunktes und der Zinsentwicklung, sowie der eindeutigen Zweckbindung der befristet zur Verfügung stehenden Mittel einerseits und aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit andererseits sei vom Finanzministerium bewusst die Entscheidung zur wirtschaftlichen Herauslösung aus der Finanzierung des Haushalts getroffen worden. Auf dieser Basis seien die Mittel gezielt als Termingeld angelegt und ein Mehrertrag erlöst worden.

Der **LRH** bleibt daher bei seiner Feststellung. Das Finanzministerium hat die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme insgesamt nicht nachgewiesen. Dem

---

<sup>1</sup> Vertraulicher Umdruck 15/5324 vom 21.12.2004.

Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit hätte es im Übrigen nicht entgegengestanden, die zusätzliche Liquidität aus der Beihilferückzahlung der HSH Nordbank AG im Verfügungszeitraum zu einer verminderten Kreditaufnahme und damit zur Senkung der Zinsausgaben einzusetzen.

- 6.13.6 Im Haushaltsjahr 2005 hat das Land insgesamt Kredite (Bruttokreditaufnahme) i. H. v.

4.308.232.749,01 € (2004<sup>1</sup>: 3.238.934.587,03 €)

aufgenommen. Davon entfielen auf

- Kredite am Kreditmarkt 4.306.698.753,92 €
- Kredite im öffentlichen Bereich 1.533.995,09 €

Damit lag die **gesamte Bruttokreditaufnahme** des Landes 2005 um rd. 1.069,3 Mio. € oder 33,0 % über der des Vorjahres.

- 6.13.7 Die Bruttokreditaufnahme des Landes setzt sich aus **Schuldentilgung und Nettokreditaufnahme** zusammen.

Da die **Schuldentilgung** kreditfinanziert ist, werden bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Ergebnis keine Schulden des Landes getilgt.

Die im Haushalt als Schuldentilgung am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten ausgewiesenen Beträge erhöhten sich von 2.443.199.226,20 € im Haushaltsjahr 2004 um 379.500.734,85 € auf 2.822.699.961,05 € in 2005. Diese Ausgaben für Schuldentilgungen waren geringer als die Einnahmen aus Krediten. Damit stieg der Schuldenstand des Landes weiter an.

Die **Nettokreditaufnahme des Landes** am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten lag 2005 **insgesamt** bei

1.485.532.787,96 € (2004: 795.735.360,83 €).

Davon entfielen

1.484.536.387,38 € (2004<sup>2</sup>: 794.330.409,31 €)

auf die **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**.

Die Nettokreditaufnahme lag um rd. 998,0 Mio. € über der von der Verfassung normierten Obergrenze<sup>3</sup>.

Die **Nettokreditaufnahme im öffentlichen Bereich** ist um rd. 0,4 Mio. € oder 29,1 % gesunken. Sie belief sich auf

996.400,58 € (2004: 1.404.951,52 €).

<sup>1</sup> Einschl. der Einnahmen aus der letzten Rate aus dem Immobilienmodell i. H. v. rd. 6,2 Mio. €, die das Land wie Einnahmen aus Krediten zu behandeln hatte (einstweilige Anordnung des BVerfG vom 17.09.1998 – BvK 1/98). Diese Einnahmen wurden in den Haushaltsrechnungen der Vorjahre als Veräußerungserlöse ausgewiesen.

<sup>2</sup> Einschl. der Einnahmen aus dem Immobilienmodell i. H. v. rd. 6,2 Mio. €.

<sup>3</sup> Vgl. Tz. 6.13.3.

- 6.13.8 Die fundierten Schulden des Landes (Schulden aus Kreditmarktmitteln, aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Schulden bei Verwaltungen), erhöhten sich um rd. 1.466,3 Mio. € oder rd. 7,4 % gegenüber dem Vorjahr und belaufen sich Ende 2005 auf insgesamt

21.285,0 Mio. € (2004: 19.818,7 Mio. €).

Einschl. der wie Einnahmen aus Krediten zu behandelnden Einnahmen aus dem Immobilienmodell<sup>1</sup> belaufen sich die fundierten Schulden des Landes Ende 2005 auf insgesamt

21.728,4 Mio. € (2004: 20.262,1 Mio. €).

- 6.13.9 Die Pro-Kopf-Verschuldung ist nicht auf der Basis der fundierten Schulden, sondern auf der Grundlage der Schulden in der Abgrenzung der Schuldenstatistik der Länder<sup>2</sup> berechnet. Damit wird auch die Schuldenaufnahme für das Haushaltsjahr 2006 mit einer Valuta vor dem 31.12.2005 (60.803.859,76 €) in der Berechnung berücksichtigt.

Der LRH berücksichtigt zusätzlich die nicht in die Schuldenstatistik einfließenden und wie Einnahmen aus Krediten zu behandelnden Erlöse aus dem Immobilienmodell.

Die so ermittelten **Schulden des Landes je Einwohner** (Pro-Kopf-Verschuldung) stiegen 2005 um 452 € oder 6,2 % auf rd. **7.702 €<sup>3</sup>** (Vorjahr: 7.250 €). Dabei berücksichtigt ist ein Anstieg der Einwohnerzahlen vom 30.06.2004 zum 30.06.2005 um 0,1 % auf 2.828.986.

- 6.13.10 Der Haushaltsrechnung ist nicht zu entnehmen, ob und inwieweit die Kredite, die seinerzeit die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) zur Finanzierung der Liegenschaftsübertragungen im Rahmen des Immobilienmodells aufnehmen musste und deren Erlöse das Land wie Einnahmen aus Krediten zu behandeln hatte<sup>4</sup>, bislang zurückgeführt worden sind. Der LRH fordert das Finanzministerium auf, künftig in der Haushaltsrechnung den jeweiligen Schuldenstand auszuweisen.<sup>5</sup>

## 6.14 **Derivative Finanzgeschäfte**

Das Finanzministerium wird durch § 18 Abs. 7 LHO ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken (derivative Finanzgeschäfte) abzuschließen.

<sup>1</sup> 1999 bis 2004: 443,4 Mio. €

<sup>2</sup> Haushaltsrechnung 2005, Landtagsdrucksache 16/1054 vom 07.11.2006, S. 11 und 207.

<sup>3</sup> Davon entfallen rd. 157 € je Einwohner auf die Einnahmen aus dem Immobilienmodell.

<sup>4</sup> Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.1998 - BvK 1/98.

<sup>5</sup> Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 7.13.9.



6.14.1 Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben orientiert sich das Finanzministerium an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios (§ 3 Abs. 3 HG 2004/2005). Seit Einführung der output-orientierten Budgetierung im Jahre 2002 bildet dabei das Portfolioverfahren die Grundlage. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die im Haushalt veranschlagten Zinsausgaben aus dem Gesamtbestand an Krediten und Derivaten im Vergleich zu einem vorgegebenen Referenzportfolio unter Ergebnis-Risiko-Abwägungen gesteuert. Dieses Referenzportfolio setzt sich aus Festsatzdarlehen - ohne Derivateinsatz - mit Laufzeiten von einem Jahr bis zu 10 Jahren zusammen und dient als Vergleichsmaßstab. Ziel ist die Optimierung der Zinsausgaben unter Berücksichtigung der vom Haushaltsgesetzgeber vorgegebenen Grenzen für die zulässigen Zinsänderungsrisiken.

Auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios wurde in § 2 Abs. 4 HG 2004/2005 die **Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken** auf 90 Mio. € festgesetzt und im Nachtragshaushalt<sup>1</sup> auf 13 Mio. € reduziert.

Das Finanzministerium erklärt in seinem Jahresbericht 2005 für den budgetierten Aufgabenbereich „Kredite, Finanzderivate, Schulden“<sup>2</sup> und erstmalig auch in der Haushaltsrechnung<sup>3</sup>, dass diese Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken im Haushaltsvollzug 2005 stets eingehalten wurde. Es ist damit seiner Zusage aus den Vorjahren nachgekommen, eine entsprechende Erklärung künftig auch in die Haushaltsrechnung aufzunehmen<sup>4</sup>.

6.14.2 Der nominale Vertragsbestand an Derivaten darf gem. § 18 Abs. 7 LHO 50 % des Gesamtschuldenstands am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Diese Ermächtigungsgrenze lag 2005 bei 9.909,5 Mio. €. Ihr standen Vertragsbestände am Ende des Haushaltsjahres 2005 i. H. v. 13.232 Mio. € gegenüber, von denen Sicherungsgeschäfte (Begrenzung von Zinsänderungsrisiken) i. H. v. 5.185,1 Mio. € gem. § 18 Abs. 7 Satz 4 LHO nicht auf die Ermächtigung angerechnet werden. Der anrechenbare Vertragsbestand betrug Ende 2005 rd. 8.047 Mio. € (Vorjahr: 6.470 Mio. €).

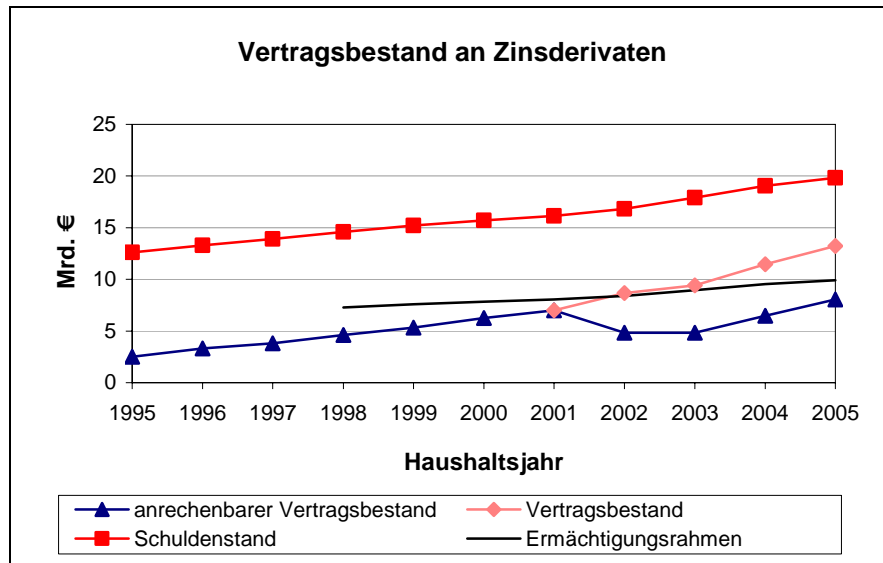
Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung des Vertragsbestands der Zinsderivate seit 1995:

<sup>1</sup> Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 vom 22. September 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 333.

<sup>2</sup> Umdruck 16/815 vom 22.05.2006, S. 15.

<sup>3</sup> Haushaltsrechnung 2005, Landtagsdrucksache 16/1054 vom 07.11.2006, S. 18.

<sup>4</sup> Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 7.16 und Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 7.15.1.



2005 hat sich der gesamte Bestand um 1.783,4 Mio. € auf 13.232 Mio. € gegenüber 2004 erhöht. Vom Neugeschäft entfallen Verträge über 1.492 Mio. € auf Sicherungsgeschäfte, die gem. § 18 Abs. 7 Satz 4 LHO seit 2002<sup>1</sup> nicht mehr auf die Ermächtigung angerechnet werden. Im Haushaltsjahr 2005 erhöht sich der anrechenbare Vertragsbestand um rd. 1.577 Mio. €.

6.14.3 Ausweislich des Jahresberichts 2005<sup>2</sup> wurden Auflösungsgeschäfte mit einem Volumen von insgesamt 356 Mio. € getätigt. Durch die Neuabschlüsse mit langer und fester Zinsbindung wurde das wirtschaftliche Ziel verfolgt, das historisch niedrige Zinsniveau zu sichern und zukünftige Zinsänderungsrisiken entsprechend zu reduzieren. Bei zwei Darlehen mit einem Volumen von 45 Mio. € wurden Umstrukturierungen der Verzinsung innerhalb der bestehenden Geschäfte vorgenommen. Die Auflösungsgeschäfte führten zwar zu einer Belastung des Haushalts 2005, werden andererseits zu einer Entlastung in den Folgejahren führen. Per Saldo wird das Land dadurch um 1 Mio. € entlastet.

6.14.4 Das Finanzministerium stellt in der Haushaltsrechnung neben haushaltsmäßigen Daten auch das sog. wirtschaftliche Ergebnis dar.

Ein positives wirtschaftliches Ergebnis wird erzielt, wenn die haushaltsmäßigen Zinsausgaben als Ergebnis der aktiven Portfoliosteuerung niedriger ausfallen als die fiktiven Zinsausgaben eines passiven Kreditmanagements entsprechend des Referenzportfolios. Für 2005 ergibt sich ein wirtschaftliches Ergebnis i. H. v. rd. 121,7 Mio. €.

<sup>1</sup> Änderung der LHO durch Art. 5 Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2002 (Haushaltsbegleitgesetz 2002) vom 12.12.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 365, geändert durch Landesverordnung vom 16.09.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 503.

<sup>2</sup> Umdruck 16/815 vom 22.05.2006, S. 10.

Diesem wirtschaftlichen Ergebnis stehen aufgrund der variablen Verzinsung zusätzliche Risiken gegenüber. Das Finanzministerium hat zugesagt, in die Jahresberichte für den budgetierten Aufgabenbereich „Kredite, Finanzderivate, Schulden“ künftig im Zusammenhang mit der Darstellung des wirtschaftlichen Ergebnisses quantitative Angaben zu diesen Risiken aufzunehmen.

- 6.14.5 Gem. § 3 Abs. 5 HG 2004/2005 sind Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen zur Risikovorsorge der **Zinsausgleichsrücklage** zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

Neben den Zinsausgaben für Kredite und Finanzderivate wurden im Haushaltsjahr 2005 per Saldo Zinsbestandteile i. H. v. rd. 15,9 Mio. € (Vorjahr: 9,85 Mio. €) der Zinsausgleichsrücklage zugeführt. Damit hatte die Zinsausgleichsrücklage zum 31.12.2005 einen Gesamtbestand i. H. v. rd. 77,4 Mio. € (Vorjahr: 61,5 Mio. €), der sich auf die Bereiche

- |   |             |
|---|-------------|
| • bedingte Zinsänderungsrisiken Kredite       | 19,0 Mio. € |
| • bedingte Zinsänderungsrisiken Derivate      | 25,4 Mio. € |
| • unbedingte Zinsänderungsrisiken Derivate    | 3,4 Mio. €  |
| sowie   |             |
| • zur Verstetigung Kredite und Finanzderivate | 29,6 Mio. € |
- verteilt.

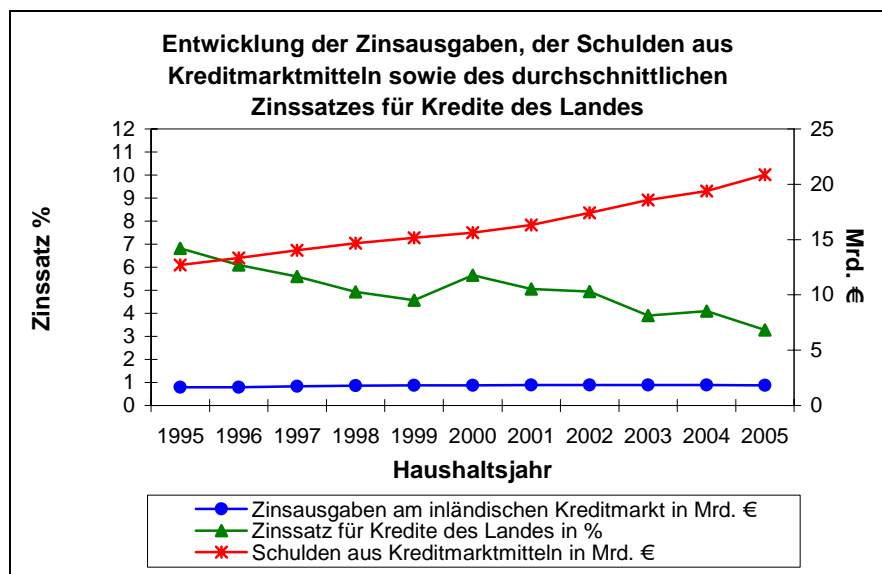
Die in der Haushaltsrechnung dargestellten Zinsausgaben und deren Verstetigung sind in dem Maße fiktiv, wie sie verrechnete Rücklagenzuführungen oder -entnahmen enthalten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Bemerkungen 2003 des LRH, Nr. 7.12.3.

- 6.14.6 Der LRH hatte in den beiden vorangegangenen Jahren<sup>1</sup> darauf hingewiesen, dass die in der Allgemeinen Abteilung des Finanzministeriums angesiedelte unabhängige Controllingeinheit das Controlling für das Referat „Kredit- und Zinsmanagement, Schulden- und Derivatverwaltung“ nicht in erforderlichem Umfang wahrnehmen können. Aufgrund des Votums des Landtages<sup>2</sup> hat das Finanzministerium Maßnahmen zur qualitativen Stärkung und zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung der Controllingeinheit vorgeschlagen<sup>3</sup>.
- 6.14.7 Das Finanzministerium hat in 2005 weiterhin die Strategie verfolgt, die Niedrigzinsphase in die Zukunft hinein zu sichern. Dementsprechend wurden 78 % (Vorjahr: 82 %) der Darlehen festverzinslich abgeschlossen und damit gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert. Über den Derivateinsatz wurde dieser Anteil auf 87 % erhöht. Die durchschnittliche Laufzeit der Festsatzdarlehen beträgt 9 Jahre (Vorjahr: 12,3 Jahre) und wird durch den Derivateinsatz auf 7,2 Jahre reduziert<sup>4</sup>.

Die folgende Grafik zeigt in einer Gesamtbetrachtung die Entwicklung der Zinsausgaben aus Kredit- und Derivatgeschäften, die Entwicklung der Schulden des Landes am Kreditmarkt und die Entwicklung des durchschnittlichen Zinssatzes, den das Land für seine Kredite leisten muss.



<sup>1</sup> Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 7.16.5 und Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 7.15.6.  
<sup>2</sup> Votum zu Nr. 7 der Bemerkungen 2006 des LRH, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006, S. 5.  
<sup>3</sup> Umdruck 16/1667 vom 22.01.2007.  
<sup>4</sup> Die Angaben entstammen dem Jahresbericht 2005 für den budgetierten Aufgabenbereich „Kredite, Finanzderivate, Schulden“ (Kapitel 1116), Schuldverpflichtungen und Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein Ende 2005, Umdruck 16/815 vom 22.05.2006.

Die Zinsausgaben blieben in 2005 mit rd. 875 Mio. € relativ konstant auf dem Niveau der Vorjahre. Die aufgrund des Zinsmanagements, der bisherigen Rücklagenbuchung sowie des historisch niedrigen Zinsniveaus erreichte Verstetigung der Zinsausgaben lässt nicht den Schluss zu, dass dieses auch in den Folgejahren der Fall sein wird. Aufgrund der zukünftig zu erwartenden steigenden Zinssätze, der fälligen Anschlussfinanzierungen sowie der Neuverschuldung ist mit steigenden Zinsausgaben zu rechnen. So sollen die Zinsausgaben bis 2010 um über 336 Mio. € auf jährlich rd. 1,2 Mrd. € ansteigen<sup>1</sup>. Dieser Ausgabenanstieg ist, weil er nicht kreditfinanziert werden darf, aus den laufenden Einnahmen des Landes zusätzlich zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund sind Landesregierung und Parlament dringend gehalten, die Verschuldung zurückzuführen und damit zu einer Senkung der Zinsausgaben beizutragen. Ein professionell arbeitendes Kredit- und Zinsmanagement allein wird diese Mehrbelastungen nicht auffangen können.

---

<sup>1</sup> Finanzplan 2006 bis 2010 des Landes Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 16/921 vom 21.08.2006, S. 49.